



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

56. Sitzung (öffentlich)

17. Februar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (CDU), Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) (Stellv.)

Stenografen: Gunter Weber (als Gast),
Wolfgang Theberath (Federführung)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4445

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt zu dem Gesetzentwurf mündliche Stellungnahmen der Sachverständigen entgegen, die darüber hinaus Fragen der Abgeordneten beantworten. - Die Seitenzahlen der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme.

Sachverständige/Verbände	Sprecher	Zuschriften	Seite
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V., Westfälisch-Lippischer und Rheinischer Landwirtschaftsverband	Dietrich Graf Nesselrode	12/3763	1
Waldbesitzerverband der Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften Städtetag NRW Städte- und Gemeindebund NRW Landkreistag NRW	Ute Kreienmeier	12/3735)12/3789))	4
Bund Deutscher Forstleute	Bernhard Dierdorf	12/3764	12
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	Ulrich Giebelmann	12/3757	13
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Thomas Porrmann)12/3765)))))	18
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Gerhard Naendrup	12/3728	19
Interessengemeinschaft Zugpferde	Dr. Reinhard Scharnhölz	-	21

Weitere Zuschriften:

- 12/3734 Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde
- 12/3710 Professor Dr. Wolfgang Gerß
- 12/3721 ANW Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft
- 12/3709 Frank Köhler

Vorsitzender Heinrich Kruse: Meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz begrüßen und Sie hier im Landtag in Düsseldorf willkommen heißen.

Wir haben in dieser Woche mehrere Anhörungen. Ich hatte gestern schon eine längere Anhörung zum Landschaftsgesetz NRW zu leiten. Für diejenigen, die gestern nicht dabei waren - die meisten von Ihnen waren dabei -, darf ich mich in dieser Runde noch einmal kurz vorstellen. Mein Name ist Heinrich Kruse. Ich bin Vorsitzender dieses Ausschusses.

Wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 10. Dezember vergangenen Jahres den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz überwiesen. Wir haben daraufhin zu diesem Gesetzentwurf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gem. § 32 der Geschäftsordnung des Landtages beschlossen. Ich danke Ihnen allen, dass Sie dieser Einladung zur Anhörung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir eingangs noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um die Veranstaltung reibungslos durchzuführen. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergibt sich die Reihenfolge der Vortragenden Sprecher und Sachverständigen der jeweiligen Verbände sowie der bisher vorliegenden Stellungnahmen, die im Übrigen auch hier im Saal ausliegen. Sie können sich dort selbstverständlich bedienen. Ich habe gesehen, Sie haben das schon gemacht. Die Sprecher bitte ich sehr dringend darum, sich an das vorgesehene Zeitlimit von fünf Minuten für jeden die Zuschrift ergänzenden Vortrag zu halten. Dabei bin ich überhaupt nicht böse, wenn es keine fünf Minuten werden, sondern weniger.

Wenn es zu dem soeben Vorgetragenen und auch zum organisatorischen Ablauf keine Fragen mehr gibt, schlage ich vor, mit der Anhörung zu beginnen. - Das ist offensichtlich nicht der Fall. Somit darf ich nun aufrufen für den Waldbauernverband NRW und den Rheinischen Landwirtschaftsverband Herrn Dietrich Graf Nesselrode. - Bitte schön.

Dietrich Graf Nesselrode (Waldbauernverband NRW, zugleich für den Westfälisch-Lippischen und Rheinischen Landwirtschaftsverband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, die ich zugleich im Namen der beiden landwirtschaftlichen Verbände in Nordrhein-Westfalen, also des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, abgeben möchte.

Ich möchte vorausschicken, wie ich den Vortrag gliedern möchte: Zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen; sodann möchte ich einige Punkte nennen, in denen wir den vorgelegten Gesetzentwurf kritisieren bzw. darum bitten, ihn etwas grundsätzlicher anzugehen. Dann gibt es verschiedene Punkte, in denen wir den Gesetzentwurf für gut halten, bei denen wir nur darum bitten, dass er noch ergänzt oder vielleicht in gewisser Hinsicht korrigiert wird. Und dann gibt es noch einige Punkte, deren Regelung wir in dem Gesetzentwurf vermissen und wo wir eine entsprechende Ergänzung erbitten.

Zunächst einmal vorab. Wir halten das Landesforstgesetz von Nordrhein-Westfalen für eines der liberalsten Gesetze bundesweit. Es besteht seit etwa 30 Jahren in der forstlichen Praxis,

und es hat sich in der forstlichen Praxis und auch in der Verwaltungspraxis bewährt. Unter der Regie dieses Forstgesetzes sind in Nordrhein-Westfalen vielfältige und sehr vorratsreiche Wälder entstanden, und ich bin der Überzeugung, dass diese Wälder naturnah und nachhaltig bewirtschaftet werden, und zusätzliche Anreize in dieser Richtung gibt ein ausgefeiltes Förderungssystem, das praxisgerecht und bürgernah funktioniert.

Was die ordnungspolitische Seite des Landesforstgesetzes angeht, bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass das System der paneuropäischen Forstzertifizierung in Vorbereitung ist. Dieses System ist das System der Waldbesitzer. Es orientiert sich an den Kriterien und Indikatoren der paneuropäischen Leitlinien. Es führt ganz sicher zu einer freiwilligen Verpflichtung der Waldbesitzer, ihre Wälder anhand der Leitlinien zu bewirtschaften. Vor diesem Hintergrund halten wir eine strengere Normierung als die, die jetzt im Gesetz schon gegeben ist, nicht für notwendig. Wir sind der Überzeugung, dass wir allen Grund haben zu fordern, dass das Landesforstgesetz seinen liberalen Charakter behalten sollte. In folgenden Punkten möchten wir Sie bitten, den Gesetzentwurf daher etwas grundsätzlicher anzugehen.

Wir halten eine Verschärfung der Kahlschlagregelung für überflüssig, und das sage ich mit der Überzeugung, dass in Nordrhein-Westfalen großflächige Holzerntemaßnahmen keine Rolle spielen. Lediglich in einem einzigen Fall ist zugegebenermaßen durch eine Ausschöpfung der gesetzlichen Regelung öffentliches Aufsehen entstanden. Vor diesem Hintergrund halte ich es für unangemessen und übermäßig, dass der Gesetzgeber aus diesem Einzelfall heraus Regelungen trifft. Im Interesse einer Beibehaltung des liberalen Charakters unseres Forstgesetzes bitte ich Sie, diese Änderungen nicht durchzuführen.

Sie haben in einem enumerativen Katalog mit zehn Punkten eine neue Definition der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eingeführt. Alle diese Punkte haben einen deklaratorischen Charakter und sind für die Praxis sehr schwer umsetzbar. Sie sind wahrscheinlich nicht als praktische Handlungsanweisung für den Waldbesitzer operational. Sie wissen, in der Forstwirtschaft gilt das eiserne Gesetz des Örtlichen. Deswegen sind diese zehn Punkte als Handlungsanweisung praktisch nicht umsetzbar. Unsere Anregung in diesem Zusammenhang wäre, diese Bestimmungen im Sinne einer Generalklausel dem § 10 voranzustellen.

Es soll eine Vorschrift eingeführt werden, dass die Kulturgatter mit Wegfall des Schutzzweckes unverzüglich zu beseitigen sind. Diese Vorschrift soll zusätzlich bußgeldbewehrt werden. Ich denke, dass die Waldbesitzer in den meisten Fällen von sich aus für die Beseitigung der Gatter sorgen. Deswegen denke ich, dass die Bußgeldbewehrung unterbleiben könnte. Wir glauben, dass auch dies eine Übermaßregelung ist, die der Gesetzgeber vermeiden sollte. Wir Waldbesitzer sehen uns da so ähnlich wie ein Schüler, der an sich gute Leistungen erbringt, aber trotzdem blaue Briefe bekommt, weil er vielleicht außer lauter Einsen ab und zu mal eine Zwei schreibt.

Wir halten in folgenden Punkten den Gesetzentwurf für korrekturbedürftig:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass es eine Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen geben soll, und denken, dass dies vor dem Hintergrund der immer stärkeren Beanspruchung des Waldes, zum Beispiel durch Pilzesucher - wir haben darüber gestern schon diskutiert - und durch Outdoor-Veranstaltungen, also Veranstaltungen, bei denen die Waldfläche in

Anspruch genommen werden soll, immer wichtiger werden wird. Wir denken aber, dass unter einer solchen Anzeigepflicht der Waldbesitzer selbst nicht leiden sollte, und im Interesse des Eigentümers bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass der Eigentümer selbst von dieser Regelung ausgenommen werden soll. Das heißt, der Eigentümer, der eine Weihnachtsbaumverkaufsveranstaltung durchführen will oder der selbst eine Exkursion in seinem eigenen Wald durchführen will - oder vielleicht eine Maßnahme der Öffentlichkeit -, der soll in diesem Fall das Forstamt nicht um Erlaubnis bitten müssen.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Wiederaufforstung von Freiflächen auch durch Naturverjüngung erfolgen kann. Wir denken, das ist eine gute Regelung: Dies erspart Kosten und trägt auch örtlichen Verhältnissen Rechnung. Wir meinen aber andererseits, dass dies nicht durch die Forstbehörde im Einzelfall genehmigt werden muss. Wir sind der Meinung, dass die Forstbehörde es in der Hand hat, zu überprüfen, ob eine Freifläche sich allmählich wieder nach und nach bewaldet. Ich denke, dies ist genug. Wenn man in solchen Fällen einen Genehmigungsvorbehalt einführt, dann würde das einen zusätzlichen administrativen Aufwand schaffen. Diesen administrativen Aufwand halten wir für überflüssig. Auch im Interesse der Schaffung eines schlanken Staates halten wir eine solche administrative Belastung dieses Vorgangs für überflüssig. Ich denke, auch für die Verwaltung ist es eine Vereinfachung, wenn man diese Ergänzung in diesem Sinne nicht durchführt.

Wir schlagen also vor, dass Wiederaufforstung als flächendeckende Entwicklung von Wald auch durch Naturverjüngung erfolgen kann, ohne dass dies im Einzelfall einer Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf. Die Forstbehörde kann sich dann davon überzeugen, ob dies tatsächlich erfolgt. Aber den Genehmigungsvorbehalt, also das Verwaltungsverfahren, das sich daran anknüpft, halten wir für regelrecht überflüssig.

Nach dem neuen Forstgesetz sollen für die Genehmigung von Waldumwandlungen, für Waldsperrungen usw. Gebühren erhoben werden. Wir halten insbesondere die Gebühren für Sperrungen für geradezu kontraproduktiv. Bitte bedenken Sie, der Waldbesitzer hat ja schon eine gewisse Belastung dadurch, dass er den Wald öffnet. Wenn er nun im Einzelfall auch im öffentlichen Interesse eine Sperrung vornehmen will, dann darf eine solche Maßnahme, die ja auch im öffentlichen Interesse erfolgen soll, nicht durch Gebühren bestraft werden. Wir bitten, in diesem Sinne den Gesetzentwurf zu ändern.

In folgenden Punkten, die im Gesetzentwurf nicht angesprochen worden sind, wären unseres Erachtens zusätzliche Regelungen erforderlich. - Sie wissen alle, dass im Walde das Fahren mit Mountainbikes in ganz erschreckendem Maße zunimmt. Dieses Fahren ist deshalb so problematisch, weil die Radfahrer immer stärker auch in entlegene Waldgebiete vordringen und gerade abseits der Wege fahren möchten. Wir sind der Meinung, dass dieses Fahren mit Mountainbikes ganz weit über die normale Erholungsnutzung hinausgeht. Vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich auch immer mehr Fußgänger über den Vorrang, den die Mountainbiker für sich beanspruchen, beklagen, regen wir an, dass das sportliche Geländeradfahren auf Straßen und befestigte Wege beschränkt bleibt, und bitten darum, noch eine weitere Regelung einzuführen, wonach in jedem Fall der Fußgänger Vorrang haben soll.

Wir bitten Sie, das Gesetz noch um einen weiteren Punkt zu ergänzen: Es hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von strategisch vorbereiteten Störungen des Jagdbetriebes gegeben. Diese Störungen haben zum Teil ganz gefährliche Ausmaße angenommen. Die Jagd als

Bestandteil land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit dient der Wildbewirtschaftung und der Wildregulierung. Dies darf nicht durch Mutwillen oder durch falschverstandenen Tier- oder Naturschutz infrage gestellt werden. Unsere Anregung geht dahin, den Verhaltenskodex in § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz um die Jagdausübung zu erweitern.

Eine letzte Anregung an den Gesetzgeber: Die Sturmschäden in Baden-Württemberg haben gezeigt, wie sehr die Waldbesitzer durch solche Ereignisse in ihrer Existenz gefährdet werden können. Dieses Risiko lässt sich heute nicht versichern. Da aber immer mehr Wälder in höhere Altersklassen reinwachsen werden - der Schwerpunkt der Wälder befindet sich heute in der dritten Altersklasse, also in der Altersklasse von 40 bis 60 Jahren -, möchten wir anregen, in § 6 Abs. 1 die Sturmschäden als versicherungsfähigen Tatbestand mit aufzunehmen.

Dies sind die Anregungen, die wir zusätzlich zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt wissen möchten.

Meine Damen und Herren, ich bin damit am Schluss. Sie wissen, dass die privaten Waldbesitzer durch die Änderungen des Forstgesetzes sehr unmittelbar betroffen sein können. Wir schätzen das bisherige Landesforstgesetz als ein liberales Gesetz und bitten, unseren Beitrag als eine konstruktive Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu werten. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Auch ich danke Ihnen, Graf Nesselrode, und erteile für den Waldbesitzerverband der Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, für den Städte- und Gemeindebund NRW und für den Landkreistag NRW Frau Ute Kreienmeier das Wort. - Bitte schön!

Ute Kreienmeier (Waldbesitzerverband der Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Herren und Damen Abgeordneten, meine Herren und Damen! Ich möchte zunächst meinen Ausführungen voranstellen, dass wir uns ausdrücklich bei Herrn Staatssekretär Griese bedanken möchten, dass wir im Vorfeld der beabsichtigten Novellierung des Landesforstgesetzes sehr frühzeitig nicht nur angehört wurden, sondern dass wir im Forstausschuss tatsächlich die Eckpunkte beraten konnten und es dort schon zu Änderungen gekommen ist. Wir bedanken uns für die kooperative Art dieser Zusammenarbeit und hoffen, dass dies auch in Zukunft so fortgesetzt wird.

(Zuruf: Das Sagen hat aber das Parlament hier!)

- Das Sagen hat das Parlament, und wir wollen ja auch heute hier weiter beraten. Aber ich denke, diese Bemerkung muss an dieser Stelle erlaubt sein.

Wir haben aus der Sicht der kommunalen Forstbetriebe einige wenige Anmerkungen und Ergänzungswünsche, wobei wir vom Grundsatz her die Auffassung vertreten, dass es sich bei den vorgesehenen Gesetzesänderungen um überwiegend sinnvolle Ergänzungen vor dem

Hintergrund anstehender Zukunftsaufgaben handelt. Der kommunale Waldbesitzerverband hat sich auch im Herbst des letzten Jahres intensiv mit diesem Entwurf befasst. Wir tragen ihn mit und werden auch die beabsichtigten Änderungen positiv begleiten.

Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte in die Beratung mit einfließen. - Zum einen halten wir die Einführung einer Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen im Wald für erforderlich. Ihnen liegt auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vor. Unsere Argumentation lautet, dass wir der Meinung sind, die Kommunen sollten in ihrem Bereich eine Grundlage erhalten, organisierte Veranstaltungen durch Satzung regeln zu können. Wir sind auch der Meinung, dass die Satzungsermächtigung nach § 7 Gemeindeordnung NRW hier nicht ausreichend ist. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geht sogar noch weiter. Sie sagt, dass die organisierten Veranstaltungen von den Kommunen für das gesamte Gemeindegebiet selber per Satzung geregelt werden sollen. Wir möchten Ihnen dieses hier zur Beratung anheim stellen.

Wir haben des Weiteren unser Augenmerk auf das Betretungsverbot gerichtet. Hier ist es uns ein besonderes Anliegen, dass wir eine gesetzliche Regelung für Mountainbikes im Walde durch Beschränkung der Freizeitaktivitäten auf befestigte Wege erreichen möchten. Sie alle wissen, wie sehr der Wald durch das erhöhte Freizeitangebot, das von sehr vielen Besuchern wahrgenommen wird, belastet wird. Es gibt viele aktive Nutzungsformen wie Joggen, Radfahren, Mountainbiking, Reiten und andere Freizeitaktivitäten. Dies führt zwangsläufig zu Kollisionen, und wir betrachten es als einen richtigen Schritt in die richtige Richtung, wenn man hier eine Beschränkung in der vorgesehenen Art und Weise im Gesetz festschreiben könnte. Das würde unsere Wälder erheblich entlasten.

Dann haben wir noch eine Anmerkung zu § 39 (Umwandlung). Wir sind als Kommunen selber nicht beteiligt. Wir sind aber der Meinung, die Kommune sollte, wenn in ihrem Gemeindegebiet die Umwandlung versagt wird, das Einvernehmen hierzu mit erteilen. Wir als Kommune wissen am besten, was in unserem Gemeindegebiet unter welchen Aspekten zu beurteilen ist. Es werden alle Behörden beteiligt, nur die Kommune, die es selber betrifft, nicht. Wir wollen das gern beschränkt wissen auf den Fall, in dem die Umwandlung versagt wird, und gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das nicht zu zusätzlicher Bürokratie führen wird. Wir haben auch ein schönes Beispiel aus einer Kommune, in der eine Forstbehörde eine Umwandlung genehmigt hat, obwohl es sich hierbei um den Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelte. Allein dieses Beispiel zeigt schon, dass hier unserem Anliegen Rechnung getragen werden sollte.

Das sind die Punkte, auf die wir uns beschränken. Wir hoffen, dass wir bei Ihnen dafür das notwendige Gehör finden können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Frau Kreienmeier. - Wir sollten auch noch die Zuschriften zu diesen beiden Vorträgen jetzt mit zur Diskussion stellen. Frau Mackenthun hat sich dazu gemeldet. - Bitte schön.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Graf Nesselrode und Frau Kreienmeier, ich danke Ihnen erst einmal für Ihre Ausführungen.

Gleich zum letzten Punkt: Einvernehmen der Gemeinde zur Umwandelungsgenehmigung. Würde Ihnen da auch eine einfache Beteiligung der Gemeinde ausreichen, oder muss es hier das Einvernehmen sein? Einvernehmen heißt ja, dass ohne das Einvernehmen der Gemeinde dann auch keine Versagung der Waldumwandlung möglich wäre.

Dann zum Punkt Mountainbiken. Das haben Sie beide angesprochen. Wir hatten uns darüber an anderer Stelle auch schon einmal unterhalten. Das Problem ist ja immer: Man kann in ein Gesetz viel hineinschreiben; die Frage ist, wie das dann wahrgenommen wird und ob sich der Bürger dann auch daran hält. Ich habe ein bisschen Zweifel, dass der Bürger, der Mountainbike fährt, sich unbedingt so gern daran halten wird, zumal ja bei uns auch nicht so viele Förster im Wald umherlaufen, die beständig darauf achten könnten, dass auch wirklich kein Mountainbiker dort fährt. Und wenn er dann fährt, ist die Frage, wer schneller ist und ob man seiner überhaupt noch habhaft werden kann. Ein Schild auf dem Rücken eines Mountainbikers, wie er heißt und wo er wohnt, dürfte sicherlich sehr hilfreich sein, aber ich denke, das ist illusorisch. Ich kann mir das in der Praxis nicht vorstellen. Haben Sie sich eventuell in der Zwischenzeit Gedanken darüber gemacht, wie man das auch praktisch durchführen könnte, wie man also eine Kontrolle durchführen könnte? Ich habe auch ein Problem mit der Zunahme von Schildern im Wald. Ich möchte ganz gern den Wald haben und nicht den Schilderwald. Ich weiß nicht, wo dann überall Schilder aufgestellt werden müssten, damit man das dem Bürger auch mitteilen kann. Denn außer es ins Gesetz hineinzuschreiben, müsste es noch andere Möglichkeiten geben, das dem Bürger auch mitzuteilen.

Meine dritte Frage bezieht sich auf den Vortrag von Graf Nesselrode. Das betrifft die natürliche Aussamung. Ich kann Ihnen da nicht so ganz folgen, was sich durch Ihren Vorschlag an der Umsetzung ändern würde. Sie sagen ja auch, im Einzelfall usw. kann es gelten. Das heißt, dass dann auch eine Einzelfallbegutachtung durch das zuständige Forstamt notwendig wird, und das ist dann auch ein Behördenvorgang. Vielleicht können Sie das noch ein bisschen weiter ausführen, damit ich das besser verstehe.

Dietrich Graf Nesselrode: Ich werde anfangen mit meiner Stellungnahme zum Mountainbikefahren. Wir haben gestern auch schon über die Frage des Pilzesammelns im Wald diskutiert. Da war Ihr Einwand, dass eine deklaratorische Bestimmung da wenig nützt. Wir sind anderer Ansicht. Wir haben es als Waldbesitzer selbst in der Hand, den Verhaltenskodex, der im Wald gelten soll, mit zu beeinflussen, und wir sollten diese Möglichkeit auch nutzen. Eine Möglichkeit sehen wir darin, dass man dort, wo sich jemand eklatant falsch verhält, ihn dann auch packt und mit einem Ordnungsgeld belegt. Dafür müssten die Grundlagen geschaffen werden.

Man kann natürlich so etwas nicht isoliert gesetzgeberisch behandeln, aber ich denke, es ist wichtig, dass das Problem angepackt wird und dass es dann auch durch eine gewisse Öffentlichkeit begleitet wird. Wenn man dies tut, dann setzen sich solche Verhaltenskodizes auch langsam in der Öffentlichkeit durch. Es wird dann immer noch schwarze Schafe geben.

Aber nur dadurch hat man die Möglichkeit, überhaupt das Verhalten der Leute zu beeinflussen.

Deswegen werben wir ganz vehement dafür, dass das Problem nicht auf die lange Bank geschoben wird, denn wenn man das tut, dann wird es immer schlimmer. Dass man es in dem geschilderten Sinne anpackt, das wäre unsere Anregung. Wir haben vorgeschlagen, das Geländefahren auf Straßen und befestigte Wege zu begrenzen und vor allem dem Fußgänger Vorrang zu geben. - Dies zu Ihrer ersten Frage.

Die zweite Frage betrifft die Naturverjüngung, die Ansamung. Der Gesetzentwurf sieht vor: Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen - und jetzt kommt der entscheidende Zusatz - von der Forstbehörde zugelassen werden. In diesen drei Sätzen versteckt sich das Verwaltungsverfahren, was wir kritisieren. Unsere Anregung wäre, dass man sagt: „... kann als Wiederaufforstung auch durch flächendeckende Entwicklung von Wald durch Naturverjüngung gelten.“ Man sagt also, Naturverjüngung ist auch möglich durch Wiederaufforstung. Dann hat es die Forstbehörde in der Hand, zu überwachen, ob dies tatsächlich geschieht, und wenn es nicht geschieht, gibt es immer noch administrative Möglichkeiten, den Waldbesitzer in diese Richtung zu steuern. Aber wenn irgendwo eine kleine Freifläche entstanden ist, daraus dann sofort einen Verwaltungsvorgang zu machen, sodass man schreiben muss, ich beantrage, hier Naturverjüngung zuzulassen, und dass das dann genehmigt wird, dies halte ich wirklich für eine administrative Belastung des Forstbetriebes und auch der Verwaltung, die ich für überflüssig ansehe.

Stellv. Vorsitzende Irmgard Schmid: Herzlichen Dank, Graf Nesselrode. Nur ganz kurz: Herr Kruse muss vorübergehend einen anderen Termin wahrnehmen; ich bin seine Stellvertreterin, Irmgard Schmid. - Nun bitte zunächst Frau Kreienmeier.

Ute Kreienmeier: Frau Mackenthun, uns würde es selbstverständlich ausreichen, wenn wir im Verfahren ins Benehmen gesetzt werden. Uns ist aber die Information wichtig, dass wir als Träger der kommunalen Planungshoheit wissen, was bei uns im Gemeindegebiet genehmigt bzw. nicht genehmigt wird.

Stellv. Vorsitzende Irmgard Schmid: Danke. Die nächsten Fragesteller sind in der Reihenfolge Kollege Hansen und Herr Steinkühler.

Fred Hansen (GRÜNE): Ich habe zu Anfang eine Frage an Frau Kreienmeier, weil es um die gemeindliche Beteiligung im Verfahren geht. Ich denke, wenn es Sinn machen sollte, dann müssten Sie zu einer ganz normalen Verfahrensbeteiligten werden, weil man zu Beginn des Verfahrens im Grunde nichts über den Ausgang sagen kann. Dann müssten Sie also sofort ins Verfahren der Waldumwandlung mit einbezogen werden, und zwar als Regelfall und nicht

erst, nachdem das Verfahren im Grunde schon abgeschlossen ist, denn dann macht es ja keinen Sinn mehr.

(Ute Kreienmeier: Wir haben nichts dagegen!)

Das wäre dann der Sinn Ihrer Anregung, weil sie bisher aus meinem Rechtsverständnis heraus ins Leere geht. Deshalb interpretiere ich das so, dass Ihre Anregung dahin geht, dass Sie normal im Waldumwandlungsverfahren mit zu beteiligen wären.

Ute Kreienmeier: Wir hatten uns bei unseren Beratungen auf die Fälle beschränkt, in denen eine Umwandlung nicht genehmigt werden soll ---

Fred Hansen (GRÜNE): Aber das Verfahren ist ja von der Anlage her ergebnisoffen, sodass Sie schon zu Beginn des Verfahrens mit beteiligt werden müssen, weil Sie das Ergebnis des Verfahrens von vornherein nicht vorwegnehmen können.

Ute Kreienmeier: Das ergibt sich ja auch aus der Praxis, dass schon vorab erkennbar ist, ob derartige Umwandlungen genehmigt werden oder nicht.

Fred Hansen (GRÜNE): Das werden die Kollegen vor Ort vehement bestreiten. - Ich habe aber noch eine zweite Frage, und zwar zur Ausweitung der Versicherungspflicht. Herr Nesselrode, Sie hatten das eben angesprochen. Mir ist bekannt geworden, dass es wohl Angebote einzelner Versicherungen gegeben hat, die Feuerversicherung auf Sturmschäden hin auszudehnen. Halten Sie dieses Angebot angesichts der Sturmschäden von "Lothar" noch für angemessen? Und, wenn ja, haben Sie eine Vorstellung davon, welche zusätzlichen Kosten durch eine solche Aufnahme auf das Land zukommen würden? Haben Sie das im Hinblick darauf noch einmal überprüft?

Dietrich Graf Nesselrode: Wir haben es vor dem Hintergrund gesehen, dass die Holzvorräte, indem sie höher werden, auch immer gefährdeter werden. Wir haben es vor dem weiteren Hintergrund gesehen, dass auf der anderen Seite auch das Waldbrandrisiko in den letzten Jahren sehr stark gesunken ist. Unseren Vorschlag beziehen wir auf den § 6. Dort steht: „Das Land gewährt für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe.“ Dort möchten wir gern auch die Sturmschäden erwähnt wissen.

Horst Steinkühler (SPD): Meine erste Frage richtet sich mehr an Graf Nesselrode. Ich gehe davon aus, dass nicht nur der Wald in Nordrhein-Westfalen, sondern in Deutschland überhaupt nachhaltig bewirtschaftet wird. Das ist das Grundprinzip der deutschen Forstwirtschaft, denn sonst hätten wir keinen Wald mehr; wenn er nicht nachhaltig bewirtschaftet würde. Von daher denke ich mal - und Sie haben das auch angesprochen -, der

§ 10 a wäre an der Stelle nicht erforderlich. Aber Sie haben angeregt, das als Präambel voranzustellen. Halten Sie es überhaupt für erforderlich, diesen Punkt zu erwähnen?

Die zweite Frage: Wir haben im Landschaftsgesetz geregelt, dass beim Reiten im Wald die Pferde mit einer Plakette zu versehen sind, die 50 oder 60 Mark kostet. Beim Mountainbiker ist das mit dem Nummernschild schwierig. Der ist in der Tat, wie die Frau Kollegin eben gesagt hat, so schnell und so mit Dreck verschmiert, dass man ihn überhaupt nicht mehr erkennen kann. Ich bin sehr dafür, dass man das regelt. Aber über einen Appell an die Mountainbiker geht das ja nicht hinaus. Denn kontrollieren kann man es kaum.

Und dann will ich noch einen weiteren Punkt ansprechen, den Sie nicht erwähnt haben, der aber im Gesetz steht, nämlich die Ausnahmegenehmigung bei Anlegen von Feuer im Wald. Da können Ausnahmen erteilt werden; so steht es im Gesetzentwurf. Wenn ich einen antreffe, dann erzählt mir der immer, dass er eine Ausnahmegenehmigung hat; er hat sie bloß vergessen - so, wie die Reiter die Plakette auch immer im Stall gelassen haben. Das ist völlig klar. - Das wäre also die Frage der Kontrollmöglichkeiten und die Frage zu den §§ 10 a und 10 b.

Clemens Pick (CDU): Zunächst eine Frage an Graf Nesselrode. Von Frau Kreienmeier wurde u. a. angeregt, dass die Regelungen, nach denen die öffentlichen Veranstaltungen überwacht werden sollen, durch die Kommunen per Satzung festgelegt werden sollen. Halten Sie das für einen besseren Weg als den hier vorgeschlagenen durch die untere Forstbehörde?

Das Zweite: Wir haben mit dem Betreten des Waldes überall unsere Schwierigkeiten und heute auch in unserem Gesetzentwurf. Das ist zum Beispiel das generelle Verbot von Reiten im Walde mit der Ausnahme von Reitwegen, wie es im Landschaftsgesetz geändert ist. Und wenn wir vom Biken reden: Biken wird ja eigentlich erst dann interessant, wenn man die Wege verlässt. Auf den Wegen macht Biken keinen Spaß, sondern nur außerhalb der Wege. Da gibt es diesen Zielkonflikt. Das ist aber heute schon geregelt, weil das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der Waldwege ohnehin verboten ist, sodass analog zum Reiten im Walde das Verbot des Bikens im Walde außerhalb von Waldwegen eingeführt werden müsste. Denn dann würde man das Ganze anders handhaben können. Vielleicht können Sie sich dazu noch einmal äußern.

Dann ist hier nicht angesprochen worden, was in der Praxis vor Ort immer wieder zu Konflikten führt: Bei der letzten Novellierung des Forstgesetzes haben wir das generelle Anleingebot für Hunde dahin geändert, dass ein Anleingebot nur noch auf Wegen besteht. Aber wir wissen ja, wie das ist: die Konflikte vor Ort entstehen dadurch, dass die Leute sich von den Wegen entfernen. Wäre es dann nicht auch sinnvoll, dass man ein generelles Anleingebot von Hunden im Wald hier wieder aufnimmt? Im Moment gibt es ein Gebot auf Wegen; früher gab es ein generelles Verbot.

Nun zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen! Graf Nesselrode, Sie sagen, das, was hier an Bewirtschaftungsgrundsätzen aufgeführt wird, ist nicht praktikabel. Könnten Sie sich damit einverstanden erklären, dass die sechs Punkte, die in den Helsinki-Vereinbarungen aufgeführt sind, ausreichen? Die gleiche Frage geht auch an Frau Kreienmeier: Halten Sie die

Bewirtschaftungsgrundsätze für die kommunalen Waldbesitzer für praktikabel, oder sehen Sie da auch Schwierigkeiten?

Die letzte Frage an beide! Wir haben immer wieder das Problem - das haben wir gestern beim Landschaftsgesetz diskutiert - mit dem Sammeln von Waldfrüchten generell und von Pilzen speziell. Mit dem, was hier und auch im Landschaftsgesetz vorgesehen ist, wird der Problematik, die wir hierbei haben, keinesfalls Rechnung getragen. Auch durch das Anmelden von organisierten Veranstaltungen wird man das Sammeln von Waldfrüchten, insbesondere von Pilzen, und die damit verbundenen Störungen und auch Beschädigungen des Waldes nicht verhindern können. Halten Sie es für praktikabel, dass man das Sammeln von Waldfrüchten von Genehmigungen abhängig macht, die dann entweder von den Waldbesitzern oder aber von den Behörden ausgesprochen werden? Denn es kommt ja von Jahr zu Jahr zu unterschiedlichen Aktivitäten.

Dietrich Graf Nesselrode: Das waren viele Fragen. Ich möchte beginnen mit dem § 10 b des Gesetzentwurfs: ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Dieser Katalog - das war eigentlich unsere Anregung, unsere Bitte oder vielleicht auch unsere Kritik - ist sehr enumerativ aufgeführt und lässt sich deswegen nicht umsetzen. Langfristigkeit der forstlichen Produktion - woran wollen Sie das konkret messen? Oder Sicherung nachhaltiger Holzproduktion, Wahl standortgerechter Baumarten. Dies lässt sich wirklich nur auf Grund des eisernen Gesetzes des Örtlichen im Einzelfall prüfen.

Deswegen ist es unsere Anregung, dass man das praktisch als Generalklausel in den § 10 voranstellt, es aber nicht enumerativ aufführt, denn eine enumerative Aufführung wirkt so, als wäre das ein Prüfkatalog, an dem man das wirklich Punkt für Punkt abprüfen könnte. Dies ist praktisch nicht möglich. Deswegen werben wir sehr für eine vielleicht etwas allgemeiner gehaltene Generalklausel, dem § 10 die Nachhaltigkeit und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sichert. Die Helsinki-Kriterien - Herr Pick, das war Ihre Frage - dort aufzuführen, dagegen hätten wir keine Bedenken. - Das war das Erste.

Das Zweite war das Pilzesammeln. Dazu war gestern unsere Anregung zum Landschaftsgesetz - wobei es uns gleich ist, ob das im Landschaftsgesetz oder im Landesforstgesetz geregelt wird; es muss nur geregelt werden -, dass man, um es klarzumachen, auch die Pilze in dem Erlaubniskatalog für das Sammeln von Waldfrüchten in geringen Mengen mit aufführt. Das wäre die eine Anregung. Diese Regelung wird aber unwirksam bleiben, wenn man sie nicht ergänzt durch eine Bußgeldvorschrift in § 71 Landschaftsgesetz oder entsprechend auch im Landesforstgesetz.

Zum Fahrradfahren oder Mountainbiken im Wald! Herr Steinkühler, wir sind uns natürlich bewusst, dass das problematisch ist und dass es unheimlich viele Abgrenzungsprobleme gibt, weil man den Radfahrer nur dann packen kann, wenn er sich sozusagen in eine Grenzsituation hineinbegibt. Wir wollen es gern auf die befestigten Wege beschränken und möchten dafür eine Konkretisierung haben, damit nicht durch die jetzige sehr freie Regelung einer Entwicklung Vorschub geleistet wird - die Räder werden ja technisch immer besser ausgestattet, mit Federungen und allem Pipapo -, dass sich die Mountainbiker immer neue

Wege suchen und dann auch Wege schaffen. Ich denke, unser Vorschlag dient eher dazu, Weiterungen vorzubeugen, die wir als sicher bevorstehend ansehen.

Was die Ansamung betrifft: Die Genehmigung für Ansamung wollen wir gerade nicht. Wir wollen gerade von der Genehmigung weg, denn wir meinen, zur Wiederbewaldung genügt die Naturverjüngung. Da soll sich kein Genehmigungsverfahren anschließen. Die Forstbehörde mag es kontrollieren, mag sehen, ob es ausreicht oder nicht, und mag dann im Einzelfall den Waldbesitzer dazu anhalten, die Wiederaufforstung entsprechend durch Pflanzung zu ergänzen. Aber daraus ein Genehmigungsverfahren zu machen, halten wir für unnötig.

Zum Anleingebot: Ja, einverstanden. Das finden wir richtig.

Ute Kreienmeier: Herr Pick, zu den Fragen, die Sie gestellt haben, vertreten wir die Auffassung, wie sie jetzt von Graf Nesselrode vorgetragen wurde. Hinsichtlich der Bewirtschaftungsgrundsätze, ordnungsgemäße Forstwirtschaft: diese Punkte haben in unserem Verband keine Diskussionen ausgelöst; ganz im Gegenteil, hier werden viele Bewirtschaftungsgrundsätze aufgeführt, die auch von den kommunalen Forstbetrieben schon seit Jahr und Tag erbracht werden, darunter auch viele freiwillige Leistungen, die wir erbringen, ohne dass sie im Gesetz stehen. Wir sind mit dieser Auflistung durchaus einverstanden.

Stellv. Vorsitzende Irmgard Schmid: Vielen Dank. - Ergeben sich zu diesem Komplex weitere Fragen?

Clemens Pick (CDU): Eine Frage noch an Graf Nesselrode wegen der Satzungsregelung bei den organisierten Veranstaltungen: Wären Sie damit einverstanden, dass das durch Satzungsrecht, wie bei Frau Kreienmeier im kommunalen Bereich, geregelt wird, oder brauchen wir dafür die Forstbehörde?

Dietrich Graf Nesselrode: Ich muss jetzt zurückfragen: Wie könnte denn eine solche Satzung aussehen? Unsere Anregung zu dieser Vorschrift ist, dass der Waldbesitzer, wenn er selbst eine organisierte Veranstaltung macht - ich weiß aus meinem Betrieb, wie oft es praktisch vorkommt, dass sich irgendwelche Vereine melden, dass man die führt usw., und wir sind ja daran interessiert, dass wir unsere Wirtschaftsweise so darstellen können -, dann nicht fragen muss. Das heißt, unser Anregung ist: Veranstaltungen, die der Eigentümer durchführt, bleiben praktisch von der Vorschrift unberührt. Denn aus der Praxis heraus weiß ich, dass immer mehr Anfragen kommen, und ich denke, der Waldbesitzer sollte darin ermutigt werden, solchen Anfragen auch nachzukommen und das aktiv auszuüben. Jeder Betrieb muss Öffentlichkeitsarbeit machen. Wir bitten, diese ganz selbstverständliche Öffentlichkeitsarbeit nicht auch noch unter eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht zu stellen.

Stellv. Vorsitzende Irmgard Schmid: Vielen Dank. - Ich sehe aus dem parlamentarischen Raum im Moment keine Fragen mehr. Damit kommen wir zum nächsten Block. Wir hören jetzt die Stellungnahmen des Bundes Deutscher Forstleute und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Für den BDF ist hier Herr Dierdorf benannt. Anschließend spricht Herr Gießelmann. - Bitte, Herr Dierdorf!

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, sehr verehrte Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Möglichkeit, für die Forstleute aus Nordrhein-Westfalen hier Stellung zu beziehen. Ich will es auch ganz kurz machen.

Die Diskussion hat schon die Sensibilität gezeigt, was die Zuständigkeit der unteren Forstbehörden angeht. Ich möchte grundsätzlich für den Bund Deutscher Forstleute die Forderung erheben: Im Wald muss die örtlich sachlich zuständige untere Forstbehörde zuständig bleiben. Ich denke, dass die Diskussion um Verwaltungsverfahren, Dauer etc. sicherlich in der Landesforstverwaltung zeitnah und auch zukunftsorientiert geführt wird. Insofern habe ich überhaupt keine Befürchtungen. Ich denke auch, dass jeder Waldbesitzer - egal, mit welcher Waldbesitzart - in seiner Möglichkeit, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, zum Beispiel mit Schwerpunkt Waldpädagogik, nicht beeinträchtigt werden darf. Ich halte nichts davon - das sage ich ganz deutlich -, hier durch Satzung plötzlich die Zuständigkeit zu verändern oder zu verwässern. Hier bitte ich schon, die Zuständigkeit der unteren Forstbehörden zu wahren.

Zur Diskussion um das Befahren des Waldes durch Mountainbiker. Auch hier schließt sich der BDF den Forderungen des Waldbauernverbandes und des Waldbesitzerverbandes an. Es muss eine Regelung her. Hier muss auch streng gehandelt werden. Mir ist völlig klar, dass ein Mountainbiker auf seinem Drahtesel mir ganz flugs entweichen kann, aber das sollte kein Grund für uns sein, nichts zu tun. Ich bin in einer unteren Forstbehörde tätig, und ich sehe täglich die Anzeigen, die eingehen, die wir verfolgen müssen. Sie machen deutlich, dass der Vorrang der Spaziergänger, der Fußgänger, immer weiter beeinträchtigt wird. Das sind Belästigungen. Und jetzt sage ich einfach mal: Mountainbiker, Hundegespanne, Reiter, alles tummelt sich im Wald, und jeder meint, er hätte das Recht für sich gepachtet. Ich meine, hier müssen Grenzen gezogen werden. Die Mountainbiker sind eine ganz besondere Belastung des Waldes, weil sie jeden Trampelpfad als befestigt ansehen. Ich bitte, im Interesse des Waldes in diesem Punkt Strenge walten zu lassen.

Zu den Positionen, zu denen wir bereits schriftlich Stellung genommen haben, möchte ich hier nichts weiter ausführen.

Mir ist noch wichtig, auf das Problem der Behandlung der Gebühren hinzuweisen. Die unteren Forstbehörden erteilen meines Wissens als eine der ganz wenigen öffentlichen Verwaltungen immer noch Verwaltungsakte ohne einen Gebührenbescheid. Es gibt aber eine Anzahl von Entscheidungen, von Verwaltungsakten, hinter denen ganz eindeutig ein wirtschaftlicher Erfolg des Antragstellers steht. Wenn man einen Wald in eine andere Nutzfläche umwandelt, dann erhöht sich allein schon dadurch der Verkehrswert für diese Fläche. Im Übrigen steht die Landesforstverwaltung bekanntermaßen unter dem Druck

forstlicher Erfolgsrechnung. Wir müssen demnächst unsere Daseinsberechtigung auch materiell-finanziell nachweisen, und deshalb denke ich, dass es an der Zeit ist, unentgeltliche Leistungen einmal infrage zu stellen. Von daher bitte ich, die Gebührenfreiheit entsprechend zu behandeln.

Für meinen Berufsverband habe ich es gestern gesagt und möchte es heute wiederholen: In den öffentlich-rechtlichen Forstverwaltungen, in den Privatforsten sind Menschen beschäftigt, die um ihre Arbeitsplätze besorgt sind. Ich bin aktuell besonders besorgt um die Organisationsuntersuchung des MURL. Ich befürchte hier personelle Eingriffe und damit auch einen ganz harten Eingriff in die Leistungsfähigkeit der Landesforstverwaltung. Von daher die Forderung, die wir auch gestern gemeinsam erhoben haben, Gesetzesfolgenabschätzung zu betreiben, hier auch im Interesse der Landesforstverwaltung. Das ist es, was mich im Moment besonders bedrückt.

Ulrich Gießelmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordneten! Das Landesforstgesetz hat sich in seiner Gesamtkonzeption eigentlich bewährt. Das haben wir auch schon den Worten der bisherigen Sprecher entnommen. Probleme kann man herbeireden; dazu sind wir aber nicht hier, dazu bin auch ich nicht hier. Deshalb möchte ich das auch nicht tun. Es geht hier einzig und allein um Ergänzungsvorschläge, die ich im Wesentlichen zum Landesforstgesetz zu machen habe. Alle Punkte, die ich in meinem Statement abgegeben habe und die ich heute kurz ansprechen werde - es sind insgesamt fünf Punkte -, sind abgesprochen. Alle anderen Punkte, die dort nicht genannt worden sind, werden in dem Entwurf so akzeptiert.

Zum Punkt 1. - Im Zusammenhang mit der Wiederbegründung von Wald wurde die Möglichkeit der Waldentwicklung durch Ansamung genannt. Vergessen wurde hier die Möglichkeit des Stockausschlages und der Wurzelbrut. Ich bitte das noch mit aufzunehmen, weil das in einigen Bereichen Nordrhein-Westfalens und angrenzenden Bereichen des Siegerlandes - ich komme aus dem Siegerland, deshalb weiß ich, wovon ich spreche - ein ausgesprochen wichtiger Teil der Naturverjüngung ist, insbesondere der Stockausschlag in den Haubergsgenossenschaften, in den Haubergen.

Zu Punkt 2. - Anleinen von Hunden. Das wurde eben schon kurz angesprochen. Ich bin der gleichen Meinung. Hunde im Wald gehören an die Leine. Viele Waldbesitzer - auch die, mit denen ich schon gesprochen habe - fühlen sich durch Hunde belästigt oder sogar gefährdet, auch wenn es treue Hunde sind; aber das weiß der andere Bürger, der andere Waldbesucher nicht. Deshalb bitte: Hunde im Wald auch auf Waldwegen an die Leine!

Zu Punkt 3. - Die forstliche Öffentlichkeitsarbeit muss die Bürger und Bürgerinnen sowie bestimmte Zielgruppen noch besser über die Ziele der Waldbewirtschaftung und über die Leistung des Waldes informieren. Hierbei sind die ökologischen Vorteile von Holzverwendung und der naturnahe Waldbau in den Vordergrund zu stellen. Anhand der komplexen natürlichen Abläufe im Wald sind insbesondere Kinder und Jugendliche für ökologische Zusammenhänge zu sensibilisieren. Insbesondere Kinder und jugendliche Schüler sind zu sensibilisieren, denn das sind die Erwachsenen von morgen, die dann die Fehler machen, die wir möglichst heute schon vermeiden wollen. Im Rahmen der Waldpädagogik -

ich nenne diesen Begriff insbesondere deshalb, weil er sehr viel mehr beinhaltet als nur Öffentlichkeitsarbeit - sind Naturerlebnisse zu vermitteln und ist das Bewusstsein für den schonenden Umgang mit Natur und Ressourcen zu entwickeln und zu stärken. Die Waldpädagogik muss ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit werden und ist im Landesforstgesetz explizit zu verankern.

Zu Punkt 4. - Das wurde eben auch schon kurz angesprochen, aber in einer etwas anderen Art und Weise, als ich hierzu Stellung nehmen werde. "Der Staatswald dient dem Gemeinwohl in besonderem Maße." Dieses Zitat stand in einem Verwaltungsentwurf zur Landesforstgesetzänderung als Vorlage beim Obersten Forstausschuss. Im Gesetzentwurf ist dieses schriftliche Bekenntnis nicht mehr enthalten. Heißt das, der Staatswald fühlt sich nicht mehr dem Gemeinwohl verpflichtet? Heißt das für den Staatswald: Profitorientierung über alles? Ich überspitze mal etwas, aber es soll zum Nachdenken anregen.

Noch vor einigen Monaten haben wir erlebt, dass einmütig von allen Landtagsfraktionen die Frage nach dem Erhalt von 36 Försterstellen und deren Funktionen positiv beantwortet wurde. Für die Streichung der 36 kw-Vermerke möchte ich mich bei allen Beteiligten auch in diesem Rahmen noch einmal ganz herzlich vonseiten der IG Bauen-Agrar-Umwelt bedanken. Mit dieser Entscheidung wurde der Kabinettsbeschluss von 1995 über die Festlegung aller Beschäftigtenstellen in der Landesforstverwaltung noch einmal aktuell bestätigt.

Umso mehr sind wir darüber erstaunt, dass im Bereich Waldarbeiterstellen über das erfüllte Einsparungspotenzial von 34 % in 1995 nunmehr weiter über Stellenabbau diskutiert wird - und das in einer Größenordnung von zusätzlichen 18 % bei den Waldarbeitern. Dies vor dem Hintergrund der Aktivitäten im Bündnis für Arbeit im ländlichen Raum gesehen, konterkariert alle bisherigen gemeinsamen Bemühungen, in strukturschwachen ländlichen Gebieten für neue Arbeitsplätze zu werben. Wenn eine sozialökologisch ausgerichtete Landesregierung es zulässt, dass ihre Landesforstverwaltung von einem Staatswald träumt, in dem nur noch Menschen und Subunternehmer arbeiten, dann ist das bei einer Arbeitslosenzahl von vier Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland an Zynismus eigentlich kaum noch zu überbieten.

Zu Punkt 5. - Vor der Brisanz der Verpflichtung des Staatswaldes zum Gemeinwohl - wir unterhielten uns vorhin schon unten beim Kaffee, dass in dieses Gemeinwohl doch automatisch der Gemeindewald einbezogen wird; darüber kann man sich sicherlich unterhalten -, verblasst die Forderung nach einer Ergänzung im Namen des Umweltministeriums. Trotzdem, aber gerade deshalb schlagen wir vor, den Forstbereich wieder in den Ministeriumsnamen aufzunehmen. Das würde allerdings die Aussage, dass diese Gesetzesänderung kein Geld kostet, vermutlich nicht ganz stimmen lassen. Wir meinen, es lohnt sich schon, und unsere Kunden werden es begrüßen, wenn sich 26 % der Landesfläche auch im Namen unseres Ministeriums wiederfinden.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und hoffe auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit auch mit der Landesforstverwaltung im Sinne des Waldes, seiner darin Beschäftigten und der Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen.

Stellv. Vorsitzende Irmgard Schmid: Herzlichen Dank, Herr Gießelmann. - Nun möchte ich die letzten Ausführungen zur Diskussion stellen. - Frau Mackenthun bitte.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Erst einmal danke für das Dankeschön und auch für die deutlichen Worte, was die Waldarbeiterstellen angeht. Ich denke, es ist immer gut, auch in einer solchen Runde, selbst wenn es nicht die aktuelle Frage des Forstgesetzes betrifft, auf derlei Dinge noch einmal aufmerksam zu machen.

"MURAF" wäre sicherlich besser aussprechbar als "MURL", aber Sie wissen, es gibt immer lange Diskussionen, vor allem wenn es um Namen von Ministerien geht.

Ich habe eine direkte und konkrete Frage an Sie beide, Bernd Dierdorf und Ulrich Gießelmann, und zwar zu dem Vorschlag von Graf Nesselrode bezüglich der natürlichen Ansamung. Wenn ich mir das nicht mit einem Antrag und einer formalen Genehmigung vorstellen muss, wie kann ich mir dann das behördliche Vorgehen vorstellen, und würde so etwas von Ihnen unterstützt werden, also von Ihnen, die dann in den Forstämtern derlei Verfahren durchzuführen hätten? Wenn nicht ein formaler Antrag erfolgt und eine formale Genehmigung zu erfolgen hat: Wie bekommt es dann der Förster mit, dass eine Fläche mit einer natürlichen Aussamung oder mit Wurzelstockausschlag oder oder oder wieder aufgeforstet werden soll? Wäre das von Ihnen zu akzeptieren?

Dann habe ich eine Frage an die privaten und kommunalen Waldbesitzer. Bernd Dierdorf hat den Punkt Gebühren angesprochen, d. h., er hat den Vorschlag gemacht, eventuell künftig für Waldumwandlung und Ähnliches Gebühren zu nehmen. Haben Sie dazu eine Auffassung, die Sie uns hier heute mit auf den Weg geben können?

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Zum Problem der Ansamung. Ich unterstelle einfach mal, dass der zuständige Forstbetriebsbeamte sowohl sein Revier, seine Flächen, als auch seinen Waldbesitzer oder seinen Kunden kennt. Ich habe auch Verständnis dafür, dass der Waldbesitzer auf Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen drängt. Das Landesforstgesetz schreibt ja vor, dass nach einer Hiebsmaßnahme innerhalb von zwei Jahren eine Wiederaufforstung erfolgen muss. Ich denke, ein cleverer Forstbetriebsbeamter wird die Flächen beobachten, wird auch die Fristen im Auge behalten, und wenn sich dann auf dieser Fläche effektiv nichts tut, dann wird er eingreifen. - Ich bin auch dafür, dass im Kundeninteresse einfache, überschaubare Verfahren Einzug halten.

Ulrich Gießelmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Sie können kaum etwas anderes von mir erwarten, als Herr Dierdorf schon gesagt hat, auch im Rahmen unserer Arbeit in den Forstämtern. Es ist ganz klar, dass nach Ablauf dieser zwei Jahre eine Kontrolle durchgeführt werden muss. Das steht so im Gesetz, und das ist zu fordern.

Etwas schwieriger wird es tatsächlich bei den Ansamungen. Hier ist sicherlich auch die Fantasie der Forstämter gefragt: Was ist denn nun aufgelaufene Ansamung, und wo fehlt es

noch? Ich meine aber, das sollten wir ruhig in die Selbstverantwortung der Forstämter legen und es im Gesetzestext auch so belassen, wie es dort steht.

Dietrich Graf Nesselrode: Es ist nach den Gebühren gefragt worden. Ich denke, dass man dazu folgende allgemeine Regelung aufstellen könnte: Es gibt eine Vielfalt von Sachverhalten, durch die der Waldbesitzer allein auf Grund der Sozialpflichtigkeit seines Eigentums belastet ist. Das wäre eigentlich der Hintergrund, vor dem wir Sie bäten, mit der Einführung von Gebühren, die der Waldbesitzer zu bezahlen hätte, sensibel und vorsichtig zu sein. Denn mit einer Vielzahl von Anträgen --- Zum Beispiel diese Sperrschilde: Wenn er nicht will, dass auf bestimmten Wegen geritten wird oder bestimmte Wege ganz oder in der Brunftzeit gesperrt werden. Es kommt doch immer wieder vor, dass gesamte Waldflächen gesperrt werden, damit auch der Jagdbetrieb, der ja auch notwendig ist, nicht gestört wird. Dies sind im Grunde genommen Einzelregelungen, die notwendig sind, um einen sonst übermäßigen Druck, der von anderen Waldbenutzern ausgeht, zu kanalisieren. Wir denken ganz allgemein, in solchen Fällen dürften eigentlich keine Gebühren erhoben werden. Wenn man - dies vielleicht als Richtschnur - immer bedenkt, dass der Waldbesitzer in vielen Fällen praktisch durch die Freigabe des Waldes vorweg schon belastet ist, dann darf die Steuerungsmaßnahme mit Sicherheit nachher keine Gebühren auslösen.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Und bei Waldumwandlungen?

Dietrich Graf Nesselrode: Da war von Herrn Gießelmann die Anregung gekommen, dass man auch den Stockausschlag und die Wurzelbrut mit einbezieht. Damit sind wir selbstverständlich einverstanden; das halten wir auch für richtig. Vielleicht sollte man das auch terminologisch klarstellen. Wie das gehen könnte, dazu fällt mir im Augenblick nichts ein. Aber von der Sache her ist das absolut richtig.

Ute Kreienmeier: Der Vorschlag, Gebühren zu erheben, beruht auf einem Hinweis des Landesrechnungshofs, wonach Amtshandlungen der Forstbehörden, die auf Grund ihrer Bedeutung, ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Waldbesitzer eine Gebührenerhebung rechtfertigen, der Geltung des allgemeinen Gebührenrechts unterstellt werden sollen. Gebühren sind nachher auch noch vorgesehen für die vier Bereiche Waldumwandlung, Waldsperrung, organisierte Veranstaltungen und die Genehmigung einer Waldsperrung. Da es sich ausdrücklich um eine maßvolle Verwaltungsgebühr handeln soll, gehen wir davon aus, dass das auch der richtige Weg ist; denn es handelt sich hierbei um Amtshandlungen, und die sollten dann auch entsprechend vergütet werden.

Clemens Pick (CDU): Genau an dem Punkt, nämlich wo es um die Gebühren geht, möchte ich ansetzen. Wir haben ja in vielen Bereichen Gebühren, die die Kosten nicht decken. Glauben Sie, dass in dem Gebührenkatalog, der hier aufgezählt ist, nicht auch solche

Gebühren enthalten sind, die letztlich den Verwaltungsaufwand nicht decken und damit zusätzliche Belastungen für die Forstbetriebe entstehen lassen? Zumindest ist das zu vermuten. Es sei denn, sie werden dermaßen hoch, dass das nachher dazu führt, dass die beabsichtigte Maßnahme nicht beantragt wird, dass daraufhin Ordnungsgelder eingefordert werden und der Waldbesitzer sich dann die Frage stellt, was günstiger ist, die Gebühr oder das Ordnungsgeld. Diese Frage geht an Frau Kreienmeier, an Herrn Dierdorf und an Herrn Gießelmann.

Hier ist eben in die Diskussion gekommen - und deshalb meine Verständnisfrage - das Verbot für das Befahren von Waldwegen mit Pferde- und Hundegespannen. Ich glaube, es war Herr Dierdorf oder Herr Gießelmann. Das ist nach meinem Kenntnisstand heute schon verboten. Insofern sollten wir hier nicht Fässer aufmachen, die gar nicht da sind, und sollten uns auf das beziehen, was wir ohnehin schon haben, und nicht versuchen, u. U. über eine Diskussion etwas zu legitimieren.

(Heinrich Kruse übernimmt wieder den Vorsitz.)

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Zu dem Letzten! Das Forstamt Mettmann behandelt gerade eine Anzeige gegen einen Hundegespannführer, der sich im Wald austobt und sich jetzt in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Das ist Realität und sind nicht irgendwelche Fantasiegebilde. Ich will damit sagen: Das Verhalten der Bürger zum Wald ist davon bestimmt, egal, wo er sich befindet: der Wald gehört mir. Herr Pick, das wissen Sie besser als ich, denn Sie sind ja Waldbesitzer. Da gibt es Gruppenegoismen, und die werden von Verbänden, Organisationen, teilweise sogar von kommunalen Politikern auch noch unterstützt, je näher Wahltermine rücken. Damit hat dann die untere Forstbehörde schon ihre Probleme. Ich will damit gar nicht hinter dem Berg halten.

Was die Einnahmen angeht, Herr Pick, da gibt es immer Verzahnungen. Wir haben in der Diskussion um die Einführung der kaufmännischen Buchführung und forstlichen Erfolgsrechnung erlebt, dass uns Unternehmensberater sagen: Warum seid denn ausgerechnet ihr so kostengünstig? Mit anderen Worten: Warum habt ihr keine Einnahmen? Und dann ist das Bewusstsein geändert worden. Ich will ganz bewusst nicht auf den Landesrechnungshof eingehen, sondern auf das, was mit uns derzeit in der Landesforstverwaltung passiert.

Somit kriegen wir ein neues Kostenbewusstsein. Und ich denke, Herr Pick, gerade Sie als diejenigen, die das Budgetrecht im Lande haben, werden doch berechtigterweise fragen: Was kostet ihr? Was leistet ihr? Was nehmt ihr ein? Was bringt ihr uns? Was haben wir denn von euch? Heute zählt auch in der Landesforstverwaltung die Position Einnahmen aus den verschiedenen Geschäftsfeldern. Deswegen denke ich schon, vielleicht macht in der Landesforstverwaltung am Anfang auch Kleinvieh mal Mist. Auf jeden Fall sind wir jetzt kosten- und einnahmeorientierter als je zuvor. Das will ich einmal als rein persönliche Bemerkung von mir geben.

Ute Kreienmeier: Wir Kommunen handeln ja auch in der entsprechenden Art und Weise, und wenn wir für den Bürger tätig werden, wird das auch gebührenpflichtig. Ich glaube, dass wir heute in einer Zeit leben, in der wir Amtshandlungen von Behörden einfach nicht mehr ohne

die entsprechenden Gebühren erbringen können. Das muss man auch dem Bürger sagen. Natürlich tut es weh, wenn er dann zur Kasse gebeten wird. Das möchte niemand so gern haben. Aber ich denke, letztendlich werden wir uns dem nicht verschließen können.

Ulrich Gießelmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Eigentlich ist das Thema Fahren im Wald schon von Herrn Dierdorf behandelt worden. Fahren im Wald ist eindeutig alles, was mit Rädern zu tun hat, außer Fahrrädern und Krankenfahrstühlen. Damit ist diese Frage schon beantwortet.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank. Ich sehe in dieser Runde jetzt keine weiteren Fragen mehr von den Abgeordneten. Deshalb kommen wir nun zur nächsten Runde. Für die Naturschutzverbände - BUND, Landesgemeinschaft usw. - spricht nicht Herr Dr. von Boeselager, sondern Herr Pormann. Bitte schön, Herr Pormann.

Thomas Pormann (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, NABU, BUND, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich im Namen der Naturschutzverbände aus Nordrhein-Westfalen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes hier Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Versuch, einigen bekannten Defiziten in der jetzigen Gesetzesfassung durch die vorliegende Novelle zu begegnen. In der Tendenz bewerten wir diesen Vorstoß positiv, auch wenn im Einzelnen Lücken und Raum für Kritik bleiben.

Unsere Leitvorstellung und somit Begründung für unsere Änderungsvorschläge ist der naturnahe Wald, der seine sozialen, ökologischen und ökonomischen Funktionen erfüllt, sowie eine Nutzungsweise dieses komplexen Lebensgefüges, die seiner Empfindlichkeit und seiner umfassenden Bedeutung für die Natur und die menschliche Gesellschaft entspricht.

Naturgemäß sind die vorgesehenen Gesetzesänderungen für die von uns zu vertretenden Belange von sehr unterschiedlicher Bedeutung. In der Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme sind wir daher nur auf einige uns wichtig erscheinende Punkte kritisch eingegangen. Zentrales Anliegen war dabei die Definition ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, die u. a. Voraussetzung für eine einheitliche Sprachregelung ist, aber in der vorgelegten Entwurfsfassung nicht befriedigen kann.

Über das, was wir dazu angefügt haben, könnten wir uns sogar vorstellen, auch weiter gehende Konkretisierungen dort einzufügen, beispielsweise über die Altersstruktur von Wäldern und einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz im Bestand.

Unsere konstruktiven Anregungen zu den einzelnen Punkten des neuen § 10 b haben wir versucht nachvollziehbar zu begründen. Sollten hierzu trotzdem Fragen offen bleiben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Insgesamt halten die Naturschutzverbände die angestrebte Gesetzesänderung für nicht weit reichend genug. Einige nicht aufgegriffene Bestimmungen des Landesforstgesetzes bedürfen nach unserer Auffassung ebenfalls dringend einer Überarbeitung. Wir haben uns daher erlaubt, der Stellungnahme auch ein Kapitel anzufügen, das eine nicht vollständige Auflistung von aus unserer Sicht wünschenswerten Änderungspunkten enthält. Das ist das Kapitel III.

Damit möchte ich noch auf einen weiteren Kritikpunkt grundsätzlicher Art zu sprechen kommen, der die Erfolgsaussichten einer Gesetzesnovellierung wie dieser erheblich beeinflusst. Ich spreche hier für eine recht große Gruppe von Umwelt- und Naturschutzverbänden, die in ihren Zielsetzungen sehr unterschiedliche Ausrichtungen haben. Gerade deshalb hätten sie sich alle gern intensiver mit ihren Ideen und Anregungen in diesen Novellierungsprozess eingebracht. Auf Grund der späten Einbringung innerhalb der Legislaturperiode war dies bedauerlicherweise jetzt nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher dringend: Räumen Sie sich und uns zukünftig in vergleichbaren Fällen deutlich mehr Bearbeitungszeit ein. Es dient der Qualität der Arbeit und befördert sicherlich auch die Stimmung unter den Beteiligten. Ich denke, anderen Zusammenschlüssen und Gruppierungen in diesem Raum - von Ausnahmen, wie wir vorhin gehört haben, abgesehen - ist es dabei wohl ähnlich ergangen.

Darüber hinaus möchten wir noch gegenüber der Landesregierung anregen, die Beteiligung bereits in einem sehr viel früheren Stadium einzuleiten, sozusagen schon in der Phase der Ideensammlung, um dann auch die ganze Vielfalt aller Verbesserungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls ausschöpfen zu können.

In der Hoffnung, dass sich der Gesetzgeber vielleicht schon in der nächsten Legislaturperiode zu einer umfassenderen Überarbeitung des Landesforstgesetzes entschließt und dabei die eine oder andere Anregung unserer Stellungnahme aufgreift, bieten wir schon heute unsere konstruktive, möglichst frühzeitige Mitarbeit an. Für Fragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gern zur Verfügung. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Gerhard Naendrup (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, verehrte Damen und Herren! Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes und die damit verbundenen Klarstellungen sowie Präzisierungen insbesondere zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft.

Mit dieser Novelle werden wesentliche Forderungen der SDW umgesetzt, die wir bereits im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahre 1995 gefordert hatten. Bezüglich unserer konkreten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf verweise ich auf die ausliegende schriftliche Stellungnahme.

Nachfolgend möchte ich daher insbesondere auf unsere weiter gehenden Änderungsvorschläge zum Landesforstgesetz eingehen, und zwar auf die SDW-Forderung - zur Beschränkung des allgemeinen Waldbetretungsrechts,

- zur Einführung eines Öko-Kontos im Zusammenhang mit Erstaufforstungen,
- zur Ausweitung des Naturwaldzellenprogramms des Landes und

- zum Betreiben von Jugendwaldheimen als Gesetzesauftrag.

Die Schutzgemeinschaft ist der Auffassung, dass eine maßvolle Beschränkung des allgemeinen Waldbetretrungsrechts in § 2 auf Straßen, Wege und Pfade erforderlich ist, um Schäden an der Bodenflora, vor allem auch an Naturverjüngungen, und um Störungen der Fauna zu vermeiden. Diese zugegebenermaßen unpopuläre Maßnahme erscheint uns auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig zu sein.

Viele Kommunen und auch der Staatswald haben in ihren Zielsetzungen festgelegt, vermehrt Altholzinseln zu schaffen und auch stehendes Totholz im Wald zu belassen, was aus ökologischer Sicht absolut sinnvoll ist und von der Schutzgemeinschaft nachdrücklich befürwortet wird. Andererseits nimmt hierdurch das Gefahrenpotenzial für Waldbesucher außerhalb der Wege erheblich zu, sodass eine diesbezügliche rechtliche Absicherung unumgänglich wird.

Wir sind zudem der Auffassung, dass diese maßvolle Beschränkung des allgemeinen Waldbetretrungsrechts der Erholung suchenden Bevölkerung durchaus zugemutet werden kann, denn zur Erholung im Wald und zum Erleben des Naturgenusses ist das Betreten der Waldbestände nicht zwingend erforderlich.

Ebenso verhält es sich mit der von der SDW geforderten Anleinpflcht für mitgeführte Hunde im Wald, denn nur auf diese Weise kann man den vermeidbaren Störungen frei lebender Wildtiere, gerade in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere oder in der winterlichen Notzeit, wirkungsvoll begegnen.

Unbestritten sind die vielfältigen positiven Wirkungen des Waldes auf den Naturhaushalt und auf unser Klima. Ziel sollte es daher sein, vor allem in den waldarmen Regionen unseres Landes neuen Wald zu begründen, und zwar möglichst umgehend, damit die neuen Wälder ihre Schutz- und Erholungsfunktion so früh wie möglich entfalten können. Tatsache ist jedoch, dass viele Kommunen geplante Erstaufforstungen zurückhalten, da sie diese zur Kompensierung der Folgen künftiger Eingriffe, zum Beispiel bei der Ausweisung neuer Baugebiete, benötigen. Dieser verständlichen Haltung könnte durch Einführung eines Öko-Kontos begegnet werden, wobei die Anrechnung solcher Maßnahmen aus praktischen Erwägungen zeitlich befristet werden sollte.

Die SDW regt daher an, den § 41 Abs. 1 (Erstaufforstung) durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen:

"Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Diesem Ziel sind Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet."

Darüber hinaus sollte ein zusätzlicher Absatz 7 aufgenommen werden, der folgenden Wortlaut haben könnte:

"Erstaufforstungen können auch zur Kompensierung der nachteiligen Wirkungen späterer Waldumwandlungen beantragt und genehmigt werden, jedoch darf die Anrechnung nicht länger als 10 Jahre seit Genehmigung der Erstaufforstung vorgenommen werden."

Das in § 49 Landesforstgesetz beschriebene Instrument der Naturwaldzellen wird von der Schutzgemeinschaft im Interesse der Biodiversität und der naturräumlichen Forschung sehr begrüßt, und die SDW hat in Zusammenarbeit mit der Nordrhein-Westfalen-Stiftung das Naturwaldzellenprogramm des Landes auch praktisch ergänzt und unterstützt. Die derzeit ausgewiesenen Naturwaldzellen sind jedoch in ihrer räumlichen Ausdehnung im Regelfall zu klein, um die erforderlichen Naturschutzstandards zu erfüllen.

Die SDW fordert daher, zum einen bereits ausgewiesene Naturwaldzellen dahin gehend zu überprüfen, ob eine räumliche Erweiterung möglich und sinnvoll ist. Zum anderen sollte das landesweite Netz an Naturwaldzellen unter Ausnutzung der Warburger Vereinbarung erheblich ausgeweitet werden, wobei sich die Ausweisung allein an der ökologischen und naturräumlichen Ausstattung zu orientieren hat. Als Fernziel sollte angestrebt werden, insgesamt 5 % der Waldfläche in ein solches Naturwaldzellenprogramm einzubringen.

Bereits im Jahr 1953 gründete die Schutzgemeinschaft in Büren im Kreis Paderborn das erste Jugendwaldheim in Nordrhein-Westfalen. Die Trägerschaft wurde später auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Im Mai 1996 nahm in Arnsberg-Obereimer das fünfte Jugendwaldheim der Landesforstverwaltung seinen Betrieb auf. Aktuelle Studien der Universität Marburg - im Auftrag der Schutzgemeinschaft und des Landesjagdverbandes - belegen, dass die Naturentfremdung unserer Jugend alarmierende Ausmaße angenommen hat, sodass diese waldpädagogische Arbeit und die Arbeit umweltpädagogischer Einrichtungen wichtiger ist denn je. Die SDW ist daher der Auffassung, dass im § 60, der sich mit der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt, die Jugendwaldheime ausdrücklich als Aufgabe der Landesforstverwaltung aufgeführt werden sollten. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Reinhard Scharnhölz (Interessengemeinschaft Zugpferde): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren Normalbürger! Die Interessengemeinschaft Zugpferde in Deutschland ist bestrebt, den Einsatz von Zugpferden in allen dafür geeigneten Bereichen zu fördern. Einer dieser Bereiche ist der Einsatz von Pferden im Forst.

Es wäre jetzt unsererseits vermessen, wollte sich die IGZ zu allen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf äußern. Das Sprichwort "Schuster, bleib' bei deinem Leisten" sollte befolgt werden. Einer dieser "Leisten" der IGZ ist die Pferdearbeit im Wald, und diesbezüglich bietet der Entwurf zur Gesetzesänderung etliche Ansatzpunkte.

Die in den Entwurf neu aufgenommenen §§ 10 a und 10 b stellen in unseren Augen einen beachtlichen Fortschritt dar, denn erstmals wird der Versuch unternommen, die Begriffe "nachhaltige" und "ordnungsgemäße" Forstwirtschaft zu definieren, zu erläutern und in einem Gesetz niederzulegen. Die Formulierungen in § 10 a - Nachhaltige Forstwirtschaft - scheinen uns den Komplex in ausreichender Weise abzudecken und geben eine ausreichend klare Zielvorstellung.

Anders sieht es allerdings bei dem § 10 b - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft - aus. Der Begriff "ordnungsgemäß" lässt zumindest die Frage aufkommen: Wer gibt Ordnung vor, oder wessen Ordnung gemäß wird bewirtschaftet? In der Landwirtschaft, wo dieser Begriff

"ordnungsgemäß" früher gebräuchlich war, ist man inzwischen zu dem Begriff "gute fachliche Praxis" übergewechselt, der aber auch sehr interpretationsfähig ist und zumindest die Frage aufkommen lässt, was "fachliche Praxis" ist: Orientierung mehr zum Ökonomischen oder mehr zum Ökologischen?

Aber zurück zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und damit zum § 10 b des Gesetzentwurfs! - Dort heißt es: Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere: erstens, zweitens, drittens. - Für uns wird es interessant beim vierten Punkt, wo es heißt: Ausnutzung der Naturverjüngung. Da möchte ich einhaken. Für die Vorbereitung der Naturverjüngung, insbesondere unter Laubholz oder bei der naturnahen Umwandlung von reinen Nadelholzbeständen in gemischte Bestände, kann der Pferdeeinsatz wertvolle Hilfe bedeuten. Entsprechende pferdegezogene Geräte zur Bodenverwundung bzw. zur Saat haben Praxisreife erlangt und sind auch unter Praxisbedingungen eingesetzt worden und haben sich dort bewährt. Dabei muss hervorgehoben werden, dass der Pferdeeinsatz bezüglich Energieeinsparung unschlagbar ist und bezüglich des Kapitaleinsatzes durchweg günstiger abschneidet als der durch Verbrennungsmotor betriebene Maschineneinsatz. Auf die Umweltfreundlichkeit, das heißt die Emissionsfreiheit des Pferdes, muss in diesem Zusammenhang positiv verwiesen werden.

Die Nummern 5 bis 7 des § 10 b bedürfen einer etwas ausführlicheren Erläuterung, wobei sich auch noch ein Bezug zu der Nummer 10 desselben Paragraphen und zum § 10 a ergibt.

Ich muss von vornherein etwas klären, denn da bestehen immer noch Missverständnisse. Die IGZ bzw. diejenigen, die Pferde in der Forstwirtschaft einsetzen, sind keine Maschinenstürmer, sondern sie befürworten eine vernünftige und effektive Zusammenarbeit zwischen Pferd und Maschine. Hierbei wird von uns der klare Standpunkt vertreten, dass im empfindlichen Bestand, wo immer möglich, das Pferd arbeiten sollte - Stichwort: Vorliefern -, während der Arbeitsplatz der Maschine die Rückegasse, der befestigte Weg oder die Forststraße ist.

Unter § 10 b Nr. 5 heißt es: "bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand". Hier, so glaube ich, muss unsere Kritik einsetzen, denn bei rein maschineller Forsternte, also Holzernte - die Bestrebungen gehen ja ziemlich eindeutig dahin -, also bei dem Einsatz von Vollerntern in Kombination mit dem Vorlader, ist eine maschinenbedarfsgerechte Walderschließung notwendig. Nur dass dies dann keine Walderschließung mehr ist, sondern eine Walderschneidung.

Ich muss Sie jetzt leider mit einem kleinen Rechenexempel ärgern. Auf Grund der Dimension von Vollerntern, also Harvestern, und auf Grund des Auslegebereichs der Kräne dieser Harvester - etwa 10 m - sind mindestens 4 bis 5 m breite Rückegassen in einem Höchstabstand von 20 m erforderlich. Bei einem ideal geschnittenen Waldstück von 4 ha - die gibt es natürlich in der Praxis selten - ergäbe sich eine Rückegassenfläche von mindestens 0,81 ha, d. h., an Holzbodenfläche geht rund ein Fünftel dieses Stückes verloren. Wird hingegen in diesem Waldstück das Holz mit den Pferden vorgeliefert, werden maximal drei Rückegassen benötigt, die bei derselben Breite nur 0,27 ha Fläche beanspruchen. Das heißt, es geht nur 1/15 an Holzbodenfläche verloren.

Neben der Erhaltung einer weit größeren produktiven Fläche bietet der Pferdeeinsatz weitere Vorteile für Gegenwart und Zukunft:

Erstens. Bestände, die weniger zerschnitten sind, verfügen über ein besseres Gefüge, was die Stabilität gegenüber Windwurf und -bruch erhöhen dürfte. Insofern ist eine Beschränkung der Rückegassen auf das mögliche Minimum eine prophylaktische, zukunftsichernde Maßnahme für den Wald.

Zweitens. Größtmögliche Bestandsschonung vorausgesetzt - egal, ob mit der Maschine, mit dem Seilzug oder mit dem Pferd vorgeliefert wird -, ergibt sich der Vorteil des Pferdeeinsatzes dadurch, dass die Bodenschonung des Bestandes weitgehend erhalten bleibt. Trotz hohen Druckes des Pferdehufes erfährt der Boden kaum eine Beeinträchtigung, da dieser Druck nur punktuell wirkt und damit seine Auswirkungen reversibel sind. Im Gegensatz zur Maschine entstehen keine linearen und durch Scherkräfte zusätzlich in die Breite gehenden Bodenveränderungen.

Kurz gefasst heißt das, das Pferd im Bestand führt nur zu einer punktuellen und zeitlich begrenzten Bodenverdichtung, während selbst durch so genannte bodenschonende Breitreifen gesetzte Schäden den Waldboden über Jahrzehnte, eventuell sogar deutlich länger beeinträchtigen.

Bei alleinigem Einsatz moderner Holzerntemaschinen gehen nicht nur 20 % der Holzbodenfläche verloren; die Rückegassen fallen auch als Wurzelraum für die Bäume aus. Randständige Bäume können nur in den Bestand hinein wurzeln, stehen damit letztlich unter Stress. Kommen abiotische Ereignisse wie Sturm, Schnee, Schneebruch bzw. Eisbehang und Trockenheit hinzu, sind diese Bäume - da letztlich vorgeschädigt - besonders anfällig. Es kommt zum Absterben oder Geworfenwerden. Dieses dann sichtbare Ereignis wird aber normalerweise dem abiotischen Ereignis, also dem Sturmschaden, angelastet, obwohl die eigentliche Ursache Jahrzehnte zurück liegen kann, nämlich in der irreversiblen Bodenverdichtung.

Drittens. Jetzt komme ich auf die Themen meiner Vorredner zurück. Jeder Weg, jede Rückegasse stellt eine Zerstückelung von Naturräumen, von Biotopen dar. Für im Boden lebende Organismen können diese Schneisen unüberwindliche Barrieren darstellen. Die ökologischen Auswirkungen dieses Zerschnittenseins bzw. des nicht mehr Wandernkönnens von Organismen, von Bakterien, eventuell bis hin zur Maus, müssten eigentlich noch eingehender erforscht werden. Zumindest ist ein maschinengerechter, d. h. durch enges Rückegassennetz gezeichneter Wald nicht gerade dazu angetan, das in § 10 a dargelegte Ziel der nachhaltigen Forstwirtschaft zu fördern und zu unterstützen.

Ein Aspekt, der in heutiger Zeit immer noch zu wenig beachtet wird, ist die Einsparmöglichkeit bei fossilen Energien durch den Einsatz von Pferden im Forst. Wenn, so irgend möglich, das Vorliefern des Holzes mit Pferden und das Kraft und Schnelligkeit erfordernde Entrücken mit Maschinen, Vorlader und Zangenschlepper - als Beispiel - durchgeführt würde, ließen sich enorme Mengen an veredelter fossiler Energie, sprich: Diesel, und auch an Schmierstoffen einsparen. Seriöse Berechnungen gehen davon aus, dass ein Profi-Rückepferd im Laufe seines Arbeitslebens an die 70.000 Liter Dieseltreibstoff

ersparen kann. Damit wird zumindest ein ganz kleiner Beitrag gegen die globale Erwärmung geleistet.

Fünfter und letzter Punkt: Es mag zunächst etwas befremdlich klingen, aber der Einsatz von Pferden in der Forstwirtschaft kann dazu beitragen, Wildschäden zu mildern. Rückegassen dienen ja nicht nur dem Holztransport, sondern verleiten auch den etwas unternehmungslustigeren Waldbesucher, diesen Pfaden zu folgen, also den Pfad der Tugend, nämlich den festen Waldweg, zu verlassen. Die eben angesprochenen Mountainbiker sind vielleicht die Gruppe, die dabei am stärksten ins Auge springt und die meisten Störungen hervorruft. Aber auch die Pilze- und Beerensammler gehören dazu.

Menschen im Bestand signalisieren optisch, akustisch und auch olfaktorisch dem Wild Gefahr. Die Folge ist, dass es sich möglichst in ungestörte Revierteile zurückzieht und sich dort konzentriert. In diesen kommt es dann zu - auf die Fläche bezogen - erhöhten Wilddichten, selbst und auch dann, wenn auf der Gesamtfläche ein tragbarer Wildbestand durchaus vorliegt. In den noch verbleibenden, halbwegs ruhigen Tageseinständen beginnt vor allem das Rotwild aus Langeweile und des Hungers wegen zu schälen und zu verbeißen, was auch nicht unbedingt im Sinne ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sein kann.

Aus dem Grunde appelliere ich an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten: Versuchen Sie ordnungsgemäße Forstwirtschaft dahin gehend zu interpretieren und zu korrigieren, dass sanfter Technik der Vorrang eingeräumt wird. Der Pferdeeinsatz als ökologisches Muss und Maschineneinsatz als ökonomische Notwendigkeit sollten eine dauerhafte Verbindung eingehen und sich gegenseitig ergänzen. Denn gerade im biologischen System - dazu zählt nun einmal der Wald - ist big nicht unbedingt beautiful. - Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Dr. Scharnhölz. - Ich darf noch einmal fragen, da uns bislang keine Zuschrift von Ihnen zugegangen ist: Haben Sie eine Zuschrift abgeschickt? -

Dr. Reinhard Scharnhölz: Nach meinen Unterlagen habe ich Ihnen etwas zugeschickt. Möglicherweise ist es nicht angekommen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Das ist nämlich ein wenig problematisch, da wir Sie wie alle anderen mit Schreiben vom 21. Januar angeschrieben und Sie gebeten haben, bis zum 14. Februar das hier vorliegen zu haben. Es würde sonst den Ablauf der Anhörung sehr stören, wenn jeder praktisch die gesamte Stellungnahme hier vorträgt. Können wir denn Ihre Zuschrift noch bekommen?

Dr. Reinhard Scharnhölz: Den Vortrag habe ich noch einmal vorliegen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Und der ist identisch mit der Zuschrift?

Dr. Reinhard Scharnhölz: Nein, die Zuschrift war kürzer.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Heinrich Kruse: Dazu will ich mal sagen: Wir sind ja hier sehr tolerant, und humorvoll sind wir auch, ich persönlich auch. Aber ich bitte schon, dass man sich für die Zukunft daran hält: Die Zuschriften sollten vorher eingehen, und über das, was geschrieben worden ist, hinausgehend kann bis zu fünf Minuten vorgetragen werden; sonst kriegen wir hier ein Problem. Ich muss alle gleichbehandeln. Wir wollen darüber jetzt nicht diskutieren; das ist gelaufen, aber ich wollte das hier noch einmal klarstellen.

Ich darf dann Herrn Frank Köhler um das Wort bitten. - Der ist gar nicht hier? Aber da steht sein Namensschild. - Gut. Dann darf ich die Damen und Herren Abgeordneten bitten, Fragen zu stellen, an Herrn Pormann, an Herrn Naendrup oder an Herrn Dr. Scharnhölz.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Pormann. In dem Schreiben, das Sie uns zugeleitet haben, schlagen Sie vor, dass der schleichenden Waldumwandlung durch eine Beweidung Einhalt geboten werden soll. Mir persönlich sind jetzt nur Fälle bekannt, bei denen diese Beweidung des Waldes unter kulturlandschaftspflegerischen Absichten erfolgt. Man sollte in ein Gesetz nicht vorsorglich etwas aufnehmen, damit nicht erst jemand auf solche Gedanken kommen könnte. Können Sie Ihre Forderung vielleicht mit ein oder zwei Punkten untermauern?

An Herrn Scharnhölz habe ich eine Frage. Sie haben eben gerade hinsichtlich des Befahrens des Waldbodens sehr lange Ausführungen gemacht. Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme ja auch vorgeschlagen, dass in § 10 b Nr. 7 gesagt werden soll: "Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, unter Ausschluss des flächigen Befahrens der Bestände mit selbstfahrenden Maschinen." Könnten Sie sich dieser Forderung anschließen?

Weiter habe ich in der Stellungnahme der Naturschutzverbände gelesen, dass gefordert wird: "Waldumwandlungsgenehmigung im unbepflanzten, baulichen Innenbereich". Dazu möchte ich ganz gern noch einmal rückfragen sowohl bei der Vertreterin der Gemeindeverbände wie auch bei unseren hier anwesenden Forstleuten: Ist so etwas vorstellbar, ist so etwas sinnvoll?

Hier wurde jetzt auch mehrfach angesprochen, in ausreichendem Umfang für Altholz- und Totholzanteile im Wald zu sorgen. Das möchte ich gern aufnehmen und dem nachgehen.

Thomas Pormann: Frau Mackenthun, die an mich gerichtete Frage kann ich für Sie vielleicht nur unbefriedigend beantworten: Es handelt sich dabei um Fälle aus dem Münsterland, die uns mitgeteilt wurden, wo von Landwirten Waldbereiche eingezäunt und als Weide genutzt worden sind. Darum ging es dabei.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Es gibt also konkrete Fälle?

Thomas Porrman: Ja, es gibt konkrete Fälle. Wie groß die Bedeutung ist, kann ich nicht abschätzen.

Dr. Reinhard Scharnhölz: Wir sind gegen das flächige Befahren der Bestände außer bei speziellen, von Pferden gezogenen Geräteträgern bzw. Vorladern und Ähnlichem, einfach weil der Boden das empfindlichste Glied im Wald ist und obendrein bei der Befahrung der Bestände auch am stehenden Holz sehr leicht Schäden gesetzt werden können. Das ist gar keine Diskussion.

Ute Kreienmeier: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollen Sie den Bereich der Waldumwandlung von den Bereichen abgrenzen, die durch Bauleitplanung geregelt werden.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Im unbeplanten, baulichen Innenbereich.

Ute Kreienmeier: Das fällt dann aber nach § 34 auch in den Zuständigkeitsbereich der Kommune.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Ich glaube, die Forstleute waren hier auch angesprochen. - Ich kann dazu nur sagen, wir sind über die 34er-Regelung mehr als betrübt, denn damit gehen enorme Waldflächen ohne Ausgleichsmaßnahmen verloren, ohne Ersatz zu schaffen. Ich habe jetzt keine Zahl parat, aber wir haben einmal im Forstamt Mettmann - nur für die untere Forstbehörde Mettmann - ausgerechnet, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren über sieben Hektar Wald nur so verloren gegangen sind, ohne dass Ausgleichsmaßnahmen dagegen stehen. Also, wir als Forstleute wären schon dafür, dass diese 34er-Problematik zugunsten des Waldes anders angefasst wird.

Clemens Pick (CDU): In der Stellungnahme der Naturschutzverbände wird zu § 10 b Nr. 7 das Befahren mit motor-manuellen Arbeitsgeräten angesprochen. In dem Zusammenhang eine Frage an die kommunalen und die privaten Waldbesitzer, an den Waldbauernverband: Wir haben ja heute die Schwierigkeit, dass wir in der Waldwirtschaft im Staatsforst pro Hektar etwa 220 DM zuschießen, dass der Kommunalforst mit plus/minus Null arbeitet und die privaten Waldbesitzer pro Hektar noch etwa 80 DM erwirtschaften. Wenn wir diese Forderung umsetzen würden, würde das nicht dazu führen - vor allem im überwiegend privaten Forst; dort haben wir ja 75 % der gesamten Waldfläche -, dass überhaupt keine Forstwirtschaft mehr betrieben werden kann und damit der nachwachsende Rohstoff Holz nicht mehr im notwendigen Maße aus unserer Region zur Verfügung gestellt werden kann, weil er nicht mehr wirtschaftlich geerntet und eingebracht werden kann?

Dietrich Graf Nesselrode: Auch die private Forstwirtschaft bedient sich des Rückens mit Pferden. Aber es ist so, wie Sie sagen, Herr Pick: dass wir einen beträchtlichen Aufschlag bezahlen, wenn wir mit Pferden rücken. Das sind Mehrkosten zwischen 5 und 10 DM. Das kann man nicht überall bezahlen.

Was in der ganzen Diskussion überhaupt noch nicht gefragt worden ist: Wie viel kann ein Pferd überhaupt leisten? Unser Rücker sagt uns immer ganz praktisch: Ab einem halben oder drei viertel Festmeter hört die Rückeleistung meines Pferdes schlicht und ergreifend auf. Das muss man auch einmal ganz deutlich sagen. Und wenn es dann noch naturräumliche Schwierigkeiten wie Steilhänge usw. gibt, dann läuft mit Pferden, so leid es mir tut, überhaupt nichts mehr. Dann werden die Leute uns sagen: Wir werden uns hüten, unsere teuren Pferde für diese Dinge einzusetzen.

Ich denke, so sehr ich persönlich auch das unterstreiche, und so sehr ich das Rücken mit Pferden begrüße und es, wo immer möglich, in meinem Wald tun lasse, so gibt es doch ganz deutliche Grenzen, einmal aus Kostengründen, wie auch Sie sagen, Herr Pick, aber auch aus Gründen der Leistungsfähigkeit der Pferde. - Ich denke, das hat Ihre Frage beantwortet.

Fred Hansen (GRÜNE): Ich erinnere mich nicht mehr genau, wer von den Vortragenden es in die Diskussion gebracht hat; es geht um das allgemeine Betretungsrecht des Waldes, das man in gewisser Weise eingeschränkt sehen möchte, weil man dadurch entsprechende ökologische Schäden im weitesten Sinne befürchtet. Demgegenüber stand die Forderung, dass Jugendwaldheime entsprechend im Gesetz benannt werden sollen. Ich sehe darin einen gewissen Widerspruch - gerade deshalb, weil das Walderlebnis eben nicht auf Wegen stattfindet, sondern ein Walderlebnis gibt es tatsächlich nur im eigentlichen Wald. In dieser Richtung arbeiten auch alle Jugendwaldheime in Nordrhein-Westfalen.

Ich halte es für einen ganz großen Fehler, auf der einen Seite ein Waldbewusstsein, eine Nähe zum Wald in der Bevölkerung erzeugen zu wollen und auf der anderen Seite das Walderlebnis dann nur auf die Wege zu beschränken. Die Regel ist ja so, dass der Gang in die eigentlichen Waldbestände doch eher die Ausnahme ist, es also nicht die Regel ist, dass die Waldwege verlassen werden. Aber ich halte es für schwierig, das Waldbetretungsrecht nur auf Wege zu beschränken und das Betreten der eigentlichen Waldbestände untersagen zu wollen. Ich bitte einmal um Aufklärung, ob ich das so richtig dargestellt habe oder ob das anders gesehen wird.

Horst Steinkühler (SPD): Meine Frage geht ungefähr in die gleiche Richtung, und zwar an die Schutzgemeinschaft, an Herrn Naendrup oder Herrn Wendzinski; ich weiß nicht, wer das beantworten will.

Aufgabe und Ziel der Schutzgemeinschaft ist es ja auch, der Bevölkerung und insbesondere den jungen Leuten den Wald nahe zu bringen - siehe Waldjugendspiele usw. Zum Wald und zum Walderlebnis gehört aber auch, einen dunklen Wald kennen zu lernen, damit die Leute sich später nicht fürchten, durch den Wald zu laufen. Von daher verstehe ich diese Anregung nicht ganz, eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang das

Betretungsrecht auf Wege und Pfade zu beschränken und es davor bzw. danach nicht mehr zu gestatten. Ich denke, für die Jugendwaldheime dürfte das organisierte Betreten der Bestände sicherlich kein Problem sein.

Gerhard Naendrup: Zunächst zu dem, was Herr Hansen angesprochen hat, den vermeintlichen Widerspruch. Wir sehen diesen Widerspruch eigentlich nicht. Ich denke, man muss differenzieren zu dem, was wir schon einmal aufgeführt haben: das allgemeine Waldbetretungsrecht zum Zwecke der Erholung. Wir sind der Auffassung, man kann sich auch erholen, wenn man auf den Waldwegen bleibt. Dazu muss man nicht unbedingt die Waldbestände betreten. Und auch die Punkte, die vorhin angesprochen worden sind - zum Beispiel die ganze Problematik der Pilzesucher -, lassen sich dadurch lösen, dass man das Betretungsrecht konkret auf die Waldwege beschränkt.

Zu den Jugendwaldheimen! Auch die Schutzgemeinschaft unterhält waldpädagogische Einrichtungen. Bei uns sind es 40.000 bis 60.000 Kinder, die im Jahr betreut werden. Das bezieht sich auch nicht nur auf die Waldwege, sondern im Rahmen dieser Ausbildung und auch bei den Jugendwaldheimen muss man, um diesen Erlebniseffekt zu haben, die Waldbestände betreten. Ich denke, dazu müssen auch entsprechende Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden. - Das betrifft in gleichem Maße die Jugendwaldheime und die Öffentlichkeitsarbeit der Schutzgemeinschaft.

Vorsitzender Heinrich Kruse: So viel zu der Frage von Herrn Hansen. Er hat dazu noch eine Nachfrage. Bitte schön!

Fred Hansen (GRÜNE): Ich halte es für nahezu unsinnig, im Jugendwaldheim Walderlebnisse anzubieten, und wenn man dann das Jugendwaldheim wieder verlassen hat, kann man diese Erlebnisse nicht mehr genießen, weil man die Waldbestände nicht mehr betreten darf.

Gerhard Wendzinski (SDW): Das ist vielleicht ein kleines Missverständnis. Wir haben ja durch verschiedene Studien, auch mit unseren ökologischen Freunden aus anderen Verbänden, festgestellt, dass gerade die Jugend, aber auch die Lehrer heute kaum noch Verständnis für die Natur haben. Auch über die Zusammenhänge in der Natur gibt es Fehlinformationen. Deswegen legen wir sehr viel Wert auf ökologisch geführte Gruppen in unseren Wald- und Naturgebieten, damit sie herangeführt werden.

Die Waldjugendheime haben eine enorme Ausbildungskraft auch für die Pädagogen. Es ist auch mit der Unterstützung durch die zuständigen Ministerien gelungen, einige engagierte Lehrer freizustellen, die mit uns zusammen versuchen, dann wiederum die Lehrer an die Natur heranzuführen, damit die Lehrer wiederum die Chance haben, dies an die Schulkinder weiterzugeben. Das geht so weit, dass in einigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen alle Grundschul Kinder jedes Jahr durch unsere eigenen waldpädagogischen Zentren geführt

werden. Die bleiben mit ihren Lehrern dort eine ganze Woche. Sie fangen an, zu riechen, zu fassen, zu fühlen und zu sammeln. Wir haben jetzt die ersten Terminabsprachen, zum Beispiel mit Bottrop; dort haben die Schüler ihre eigenen kleinen Bäume hochgezogen, die werden dann gepflanzt, auf Bergehalden oder in Aufforstungsgebieten, damit sie einen unmittelbaren persönlichen Bezug bekommen.

Diese Arbeit kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Deswegen können wir es nur begrüßen, wenn unsere Landesforstverwaltung auch beim Personalschlüssel nicht so eng gehalten wird, denn unsere Forstbediensteten im Lande Nordrhein-Westfalen leisten auch Arbeit über den normalen Dienstplan hinaus. Sie führen die Menschen an die Natur heran. Wenn wir von Wald sprechen, dann meinen wir nicht nur Stangenholz, sondern die gesamte Vielfalt des Waldes und der Natur einschließlich Trockenwiesen und Auenwälder. Auch hier müsste etwas verstärkt werden.

Vorhin wurde auch gesagt: Betriebswirtschaftlich zahlt sich das nicht aus. Ich meine, trotz schlankem Staat und trotz aller Sparmaßnahmen, die sicherlich notwendig sind, muss man doch die Kirche im Dorf lassen. Man kann sich auch kaputt sparen. Wenn wir alles nur noch unter Kostengesichtspunkten sehen - so wird auch die Landesforstverwaltung sehr stark gesehen -, dann verlieren wir den öffentlichen Auftrag, den wir haben, nämlich für alle Bürger für eine vernünftige Natur zu sorgen, aus den Augen. Und dann kommen wir bald dahin, dass wir nur noch beim Anblick von Stadtrandgrün oder Architektengrün sagen: Das ist Natur.

Ich kann hier nur dringend darum bitten, den Weg, den das Parlament und auch das MURL bisher gegangen sind, etwas schneller zu gehen. Wir brauchen mehr Waldjugendheime. Wir brauchen mehr ausgebildetes Personal in der Landesforstverwaltung und bei den Naturschutzverbänden, um die Menschen wieder an die Natur heranzuführen, d. h. an das, was sie an Erlebnisfähigkeit mittlerweile verloren haben.

Ein Letztes noch: Der Landesgesetzgeber legt jedes Jahr im Haushaltsplan auch die Zuschüsse fest. Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat zu einem Teil staatliche Aufgaben bekommen, die von uns abgewickelt werden, was wir wiederum gegenüber dem Landesrechnungshof nachweisen müssen. Und wir haben Aufgaben in der Jugendarbeit. Diese nehmen wir sehr ernst, nicht nur über unsere Waldjugend, sondern auch unmittelbar über unsere Waldpädagogischen Zentren. Es ist immer ein Kampf, wenn wir nicht mit ABM-Kräften arbeiten können oder aber etwa mit einem katholischen Pfarrer arbeiten, der in seiner Kirche nicht mehr beschäftigt werden konnte und nun bei uns arbeitet. Wenn wir nicht solche Personen hätten, die sehr kostengünstig sind, könnten wir unsere Arbeit gar nicht so durchziehen. Das Geld, das uns der Landesgesetzgeber gibt, verzehnfachen wir praktisch.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Noch einmal zu demselben Punkt, Herr Wendzinski! Sie sagen selbst, Sie möchten die Menschen noch mehr als bisher an die Natur heranzuführen. Das ist im Prinzip auch die einzige Chance, die wir haben, um sie zu einem eigenen ökologischen Denken und Handeln hinzuleiten. Ist es dann nicht ein Widerspruch? Einerseits wollen Sie sie mehr an die Natur heranzuführen und in die Natur hineinführen, und auf der anderen Seite sagen Sie ihnen: aber nun bleibt ihr - außer dem Kurs, den ihr gerade gemacht habt - bitte

schön auf den Wegen. Wir möchten eigentlich ungern ein Gesetz gestalten, das nach außen hin so wirkt wie: Der Wald ist zwar für uns alle da, aber hineingehen dürfen wir nicht mehr!

Gerhard Wendzinski: Vordergründig ist das vielleicht ein Widerspruch. Solange ein großer Teil derjenigen, die den Wald und die Natur aufsuchen, kein Verhältnis dazu hat, müssen wir leider solche Maßnahmen empfehlen. Es ist auch nicht so, dass dort immer ein Polizist steht. Das kam so auch vom Waldbauernverband. Wir brauchen das Rechtsinstrumentarium, um Auswüchsen entgegenzutreten. Ich selber mache Führungen; dabei geht es z. B. um Orchideen an einem Bergwald. Dafür mache ich noch nicht einmal große Reklame, sondern ich führe die Menschen in kleinen Gruppen dorthin, weil ich Angst habe, dass, wenn das bekannt wird, alle darin herumtrampeln. Es ist das Trampelerlebnis - das gilt auch für unsere Tierwelt -, das dazu führt, dass wir kaum Ruhezeiten haben. Wir müssen das alles schützen; sonst sagen die Gemeinden: Das ist alles Naturschutzgebiet. Und dann darf überhaupt keiner mehr rein.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Der Schutz der Landschaftsbestandteile fällt mir gerade ein; so handhaben es die Gemeinden.

Gerhard Wendzinski: Ja, aber die Gemeinden gehen zu formaljuristisch vor, ohne das Gespür zu haben. Ich möchte lieber, dass diejenigen, die im Forst- und Naturschutzbereich tätig sind, Instrumente zur Verfügung haben, die sie dann einsetzen können, wenn es notwendig ist - aber nicht sozusagen flächendeckend und um jeden Preis und zu jeder Minute.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Mir fällt noch eine Frage an Ulrich Gießelmann ein. Ich habe eben noch einmal in der Stellungnahme nachgelesen. Dort habe ich einen Punkt noch nicht ganz verstanden und möchte nachfragen, ob ich ihn richtig verstanden habe. Und zwar schlagen Sie zu § 9 vor, eine Abstandsregelung einzuführen. Bezieht sich das auf Baumaßnahmen, die in der Gemeinde durchgeführt werden sollen, dass man nicht zu nahe an den Wald heran bauen soll, oder wie soll ich das verstehen?

Ulrich Gießelmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Ich darf zu diesem Punkt bitten, dass Herr Braukmann darauf antwortet; er ist der Fachmann.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Bitte schön, Herr Braukmann.

Wolfgang Braukmann (IG Bauen-Agrar-Umwelt): Die Abstandsregelung liegt zurzeit als Erlass für die Behörden vor, das ist also behördenbindend. Wir werden als Förster draußen

aufgefordert, eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan, zu einer Abstandsregelung nach § 34 Baugesetzbuch, also bei einer Baulücke, abzugeben. Da weisen wir als Fachbehörde auf die Gefahr für den Wald durch die Bebauung hin. Die Kommunen können sich dann über diese Bedenken hinwegsetzen, indem sie sagen: Wir wollen aber trotzdem wegen Gleichbehandlung oder wie auch immer. Die 35 m Sicherheitsabstand zum Wald sind über diesen Erlass geregelt. Das hängt mit der Endwuchshöhe der Bäume zusammen, die eine Gefahr darstellen. Es erfordert einen nicht unerheblichen Personalaufwand in den kommunalen Verwaltungen und auch in den Forstbehörden, diese Stellungnahmen abzufassen, um dann zu erleben, dass sich die kommunale Seite darüber hinwegsetzt, weil sie nicht ernst genug genommen werden.

Deshalb geht unser Vorschlag dahin, in das Landesforstgesetz einzufügen, dass der Wald den Vorrang hat vor der herangerückten Bebauung. Und parallel dazu sollte durch Querverweis auch in der Landesbauordnung festgelegt werden: Aus baulicher und aus fachlicher Sicht der Forstsituation ist ein Abstand X einzuhalten, um Gefahren abzuwehren. Damit hätte man dann eine saubere Regelung, mit der in Zukunft auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart würde, weil dann nicht mehr jedes Bauvorhaben bzw. jedes Bebauungsgebiet, das an den Wald herangeht, mit Stellungnahmen und mit gegenseitigen Ortsterminen abgeklärt werden müsste. Das könnte man gesetzlich regeln, und das hätte zur Folge, dass man in Zukunft in den Verwaltungen mit weniger Aufwand arbeiten könnte.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank. - Wir sind jetzt am Ende der Anhörung. Ich darf mich sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind, dass Sie hier vorgetragen haben, dass die Kolleginnen und Kollegen gefragt haben. Ich glaube, im Interesse dieses sehr wichtigen Gesetzes für unser Land Nordrhein-Westfalen ist das auch notwendig gewesen. Ich sage Ihnen zu, dass die Anhörung gut und intensiv ausgewertet wird. Über den weiteren terminlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens kann ich Ihnen allerdings heute noch nichts sagen. Sie wissen, dass wir auch unter einem gewissen Zeitdruck stehen, denn diese Legislaturperiode ist bald beendet.

Ich darf Ihnen nochmals herzlichst danken. Kommen Sie gut zurück. Es hat geschneit, es kann glatt sein. Gute Heimkehr und einen schönen Nachmittag noch!

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. H. Kruse

Vorsitzender

gez. Schmid

stellv. Vorsitzende